

XXIII.

Ueber einige Maassregeln der Gesundheitspflege und Bevölkerungspolitik bei den Griechen, Römern, Indern, Egyptern und Juden.

Von Dr. Eduard Reich in Gotha.

1.

Die Statistik ist eine sehr junge Wissenschaft; ihre Hilfsmittel sind deshalb noch nicht so entwickelt, als es bei anderen, älteren Disciplinen der Fall ist. Es wird uns schwer, Gegenstände und Bewegungen der Jetztzeit statistisch zu erforschen, noch schwerer, man möchte sagen unmöglich, Verhältnisse einer längst vergangenen Periode auch nur einigermaassen annähernd in Zahlen auszudrücken. In Betreff des Alterthums liegen nur wenige bestimmtere Angaben vor, und diese gestatten nur unter der Voraussetzung der äussersten Vorsicht einen beiläufigen Schluss. — Alexander Moreau de Jonnès¹⁾ schätzt die Bevölkerung des alten Griechenland auf 2,435,000 Seelen, davon 1,000,000 Freie und 1,435,000 Sklaven. Nach den Haupttheilen des Landes und nach dem Freien- oder Sklaven-Stande vertheilt die Bevölkerung sich also: im Peloponnes waren 710,000 Menschen, davon 335,000 Freie und 375,000 Sklaven; in Hellas 1,004,000, davon 304,000 Freie und 700,000 Sklaven; im nördlichen Griechenland (Thessalien, Macedonien und Epirus) 720,000, davon 360,000 Freie und 360,000 Sklaven. Diese ganze Bevölkerung von 2,435,000 Köpfen vertheilte sich auf vierhundertundsechzig Quadrat-Meilen, was für die damalige Zeit und die damaligen Verhältnisse eine nicht gerade dünne Population ergibt. Dass die Bevölkerung Griechenlands, trotz aller Zuschüsse, die ihr von Aussen kamen, in den drei Jahrhunderten nach den

¹⁾ Moreau de Jonnès, A., *Statistique des peuples de l'antiquité les Égyptiens, les Hébreux, les Grecs, les Romains et les Gaulois*. Paris, 1851. in 8°. Bd. I. p. 222, 319.

Perser-Kriegen ungemein sich verminderte, hält Zumpt²⁾ für feststehend. — In Betreff der langen Lebens-Dauer bei den Griechen sagt Zumpt wie folgt: „Und andererseits bemerkt man eine wunderbar lange Lebens-Dauer bei den Griechen des fünften und vierten Jahrhunderts vor Christus. Spätere Sammler fanden sich in der Regel zwar nur berufen, von dem Lebens-Alter literarisch ausgezeichneten Männer zu sprechen: es ist aber durchaus kein Grund, dem Stande und der Beschäftigung zuzuschreiben, was vielmehr ein Glück der Zeit und die Folge naturgemässer Verhältnisse ist. Jene Literaten lebten ja keineswegs von den Sorgen und den Gefahren des praktischen Lebens zurückgezogen oder von den Genüssen der höheren Gesellschaft ausgeschlossen. Es gibt in der That keine Zeit, wo eine solche Menge neunzig- und hundertjähriger Heroen der Geschichte lebte und thätig war, von Achtzigjährigen, was beinahe das Regelmässige ist, gar nicht zu reden. Neunzig Jahre lebten Simonides, Sophokles, Xenophon, Diogenes der Cyniker, einundneunzig Jahre Xenophanes, siebenundneunzig Jahre Epicharmus, Cratinus, Philemon, Timotheus der Musiker, achtundneunzig Jahre Isokrates, Zeno der Stoiker, hundert Jahre Solon, Thales, Pittakus, hundertundvier Jahre Hippokrates, Demokritus, Alexis der Komiker, Hieronymus von Kardia, hundertundacht Jahre Gorgias. Solche Kräftigkeit der Natur widerstand der politischen Zerstörung.“

Wenn man die Bewegung der Bevölkerung in den Staaten des Alterthums studirt, so findet man, dass nur bei genauer Scheidung der Freien von den Sklaven eine bessere Einsicht möglich wird. Die Freien bilden gleichsam den Stock der Bevölkerung und sind eine mehr constante Grösse; die Sklaven aber, weil in so bedeutendem Maasse aus der Reihe der gefangenen Feinde rekrutirt, werden in ihrem Zahlen-Verhältnisse immer mehr Schwankungen bekunden. — H. Wallon³⁾ theilt in seiner Geschichte der Sklaverei im Alterthume die Ergebnisse der Arbeit von Letronne über die attische Bevölkerung mit. Wir entnehmen daraus, dass die

²⁾ Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. — Philologische und historische Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem Jahre 1840. Berlin, 1842. in 4^o. S. 11 u. flg.

³⁾ Wallon, H., Histoire de l'esclavage dans l'antiquité. Paris, 1847. in 8^o. Bd. I. p. 221 u. flg.

Zahl der Bürger, also der Männer vom zwanzigsten Jahre an, in den Grenzen von 19,000 bis 21,000 Seelen schwankte. Wallon stellt nun die Zahl von 20,000 als Durchschnitt auf und berechnet daraus nach dem Gesetze der Bevölkerung die ganze, männliche Bewohnerschaft von Athen auf 33,434 Köpfe und die Männer und Weiber zusammengekommen auf 66,868. Es liegen allen diesen Zahlen und Berechnungen Angaben der Alten zu Grunde, welche freilich hier und da gerade nicht die beste Uebereinstimmung bekunden. — August Böckh⁴⁾ berechnet die Zahl der atheniensischen Sklaven zu 365,000 mit Weibern und Kindern, und lässt die Freien zu den Sklaven sich verhalten, wie 27:100 oder etwa wie 1:4, eine sehr charakteristische Proportion.

„Bei der Frage nach der politischen Sorge für die Bevölkerung,“ sagt Wilhelm Wachsmuth⁵⁾, „ist zuvörderst der Unterschied der Bürger und Nichtbürger zu beachten. Für jene gilt auch hier nicht, was für diese; für jene überhaupt mehr die Tüchtigkeit, als die Zahl der Leiber; solche Tüchtigkeit zu erzeugen, zu kräftigen und zu nähren, waren mehrerlei Staats-Anstalten bestimmt . . . Die Zahl der Bürger zu vermehren, streng genommen, war nicht Sorge hellenischer Politik; das Bedürfniss der Vertheidigung heischte selten grosse Massen von Wehr-Männern; der Blick war immerdar mehr auf die anständige Stellung des Bürgers im Innern, also auf das rechte Verhältniss zwischen der Zahl der Geniessenden und der Frucht, die der Staat bot, als auf die äussere Hut gerichtet. — So fern nun aber die Sorge lag, eine Vermehrung der Zahl der Bürger zu betreiben, und so leicht sich Geschlechter, Stamm-Genossen und Freunde von einander losrissen, wenn es daheim zu sehr sich füllte; ebenso eifrig war man bedacht, die geschlechtliche Fortpflanzung des Bürgerthums, im Vorzuge vor der Mittheilung desselben an Fremdlinge, zu empfehlen.“ Ich habe über die Ehe-Verhältnisse bei den alten Griechen an einem anderen Orte mich verbreitet⁶⁾, und auf das dort Entwickelte Be-

⁴⁾ Böckh, A., Die Staatshaushaltung der Athener, vier Bücher. Berlin, 1817. in 8°. Bd. I. S. 39 u. flg.

⁵⁾ Wachsmuth, W., Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates. Bd. II. Abtheil. I. [Halle, 1829. in 8°.] S. 41 u. flg.

⁶⁾ Reich, E., Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens. Cassel, 1864. in 8°. S. 20 u. flg.

zug nehmend, bemerke ich, dass man alle Sorgfalt dahin verwandte, die Geschlechter der Bürger zu erhalten; das beweiset unter Anderem die momentane Ersetzung impotenter Ehemänner durch kräftige, zeugungs-tüchtige Jünglinge, wie wir bei Plutarch⁷⁾ lesen.

Betrachtet man die bevölkerungs-politischen Maassregeln der alten Griechen, so kommt man auf drei, welche auch gegen die Uebervölkerung gerichtet zu sein scheinen; es sind dies die Frucht-Abtreibung, die Kinder-Aussetzung und die Knaben-Schändung auf Kreta. Was dieses Laster betrifft, müssen wir zunächst einige Worte Karl Hoeck's⁸⁾ vernehmen, ehe wir uns über den Gegenstand vollgültig entscheiden können; Hoeck sagt unter Anderem: „Zur Zeit des Aristoteles muss entartete und frevelhafte Männer-Liebe auf Kreta geduldet und ziemlich allgemein gewesen sein; nur so konnte dieser Politiker auf den Einfall kommen, der verruchten Sitte sogar Zweck und Absicht des Gesetzgebers unterzuschieben. Jenes steht als Thatsache da, wie abgeschmackt auch dieses sei So wenig wie übrigens ein Gesetzgeber Natur und Sitte schafft, so wenig kann auch Entartung in Unnatur zum Gesetz gestempelt werden! Und welch' ein Widerspruch im Plan der vermeinten Gesetzgebung: sie fürchtet Uebervölkerung Kreta's (die nie, so viel wir wissen, eintrat), und verpflichtet gleichwohl alle jungen Leute . . . zum Heirathen?“ — Die betreffende Stelle im zweiten Buche (Hauptstück 7. § 5.) der Politik des Aristoteles⁹⁾ lautet: „Ferner hat in Bezug auf Mässigkeit im Essen und Trinken, die er für sehr nützlich hält, ihr (der Bewohner von Kreta) Gesetzgeber (Minos) mancherlei weise Einrichtungen ersonnen, sowie auch, was die Entfernung der Männer von den Frauen betrifft, um zu grosse Fruchtbarkeit zu verhüten, durch Einführung des Umgangs mit dem männlichen Geschlecht, über dessen Zulässigkeit oder Verwerflichkeit zu einer andern gelegeneren Zeit ausführlich gehandelt wer-

⁷⁾ Plutarch, Biographien des —. Von G. B. v. Schirach. Bd. I. [Berlin u. Leipzig, 1777. in 8^o.] S. 193 u. flg. — Leben des Lykurgos.

⁸⁾ Hoeck, K., Kreta. Ein Versuch zur Aufhellung der Mythologie und Geschichte, der Religion und Verfassung dieser Insel, von den ältesten Zeiten bis auf die Römer-Herrschaft. Göttingen, 1823—1829. in 8^o. Bd. III. S. 117 u. flg.

⁹⁾ Aristotelis Politicorum libri octo ad recensionem Immanuelis Bekkeri recogniti. Criticis editorum priorum subsidiis collectis auctisque apparatu critico plenissimo instruit . . . Adolfus Stahr. Lipsiae, 1839. in 4^o. p. 48.

den soll.“ — Ueberlegt man Alles sorgfältig, so muss man durchaus der Meinung Hoeck's beipflichten und die auf Kreta geübte Päderastie aus der Reihe jener Uebervölkerung verhindernden Mittel streichen.

Die Abtreibung der Leibes-Frucht und die Aussetzung der Neugeborenen exercirte man im Alterthume sehr. Aristoteles¹⁰⁾ sagt darüber im siebenten Buche (Hauptstück 14. § 10.) seiner Politik unter Anderem: „Hinsichtlich der Aussetzung und Auferziehung der Geborenen sei Gesetz: kein verkrüppeltes aufzuerziehen, dagegen um der Menge der Kinder willen, wenn die Satzung der Sitten gegen eine solche ist, kein geborenes auszusetzen. Denn dann ist ja die Anzahl der zu erzeugenden Kinder bestimmt. Kommt es aber vor, dass sich darüber hinaus noch Eheleute mit Erfolg beiwohnen, so ist, ehe die Frucht noch Empfindung und Leben erhält, die Abtreibung anzuwenden. Denn was erlaubt und was nicht erlaubt ist, wird sich nach Maassgabe der Empfindung und des Lebens bestimmen müssen.“ — Und in Platon's¹¹⁾ Abhandlung von den Gesetzen (Buch 5. §. 740.) heisst es: „Denn sowohl ein Hemmen der Fortpflanzung, wo ein Zuströmen derselben Statt findet, als umgekehrt ein eifriges Befördern zahlreicher Geburten, durch Auszeichnungen und Zurücksetzungen und Zurechtweisungen, vermittelt zu rechtweisender Reden Aelterer gegen Jüngere, vermögen, sich durchkreuzend, das, wovon wir sprechen, zu bewirken. Zuletzt aber, wenn die grösste Verlegenheit hinsichtlich des Beibehaltens der Zahl von fünftausendundvierzig Wohnstätten eintritt, wenn vermittelt gegenseitiger Zuneigung der zusammen Lebenden ein maass-überschreitender Ueberfluss an Bürgern entsteht und wir Mangel leiden, dann bleibt uns der alte, von uns oft erwähnte Ausweg, von Befreundeten ausgehender Ansiedelung Befreundeter, bei denen es uns etwa zweckmässig erscheint.“ — Platon deutet auf die Frucht-Abtreibung und Kinder-Aussetzung hin, ohne sie zu nennen. Man sieht aus allen Stellen der Alten, wo sie von Bevölkerungs-Politik handeln, dass sie stets ein Haupt-Gewicht darauf legen, die Bevölkerung in einer genau bestimmten Anzahl von Individuen zu er-

¹⁰⁾ Aristoteles. — A. a. O. S. 206.

¹¹⁾ Platon's sämtliche Werke. Uebersetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhart. Bd. VII. Abtheil. 2. [Leipzig, 1859. in 8°.] S. 149 u. fg.

halten; jede vermeintliche Uebervölkerung suchten sie durch polizeiliche Maassregeln, durch Frucht-Abtreibung u. s. w., zu verhüten. Bei den Thebanern war die Kinder-Aussetzung verboten; Aelianus¹²⁾ meldet davon im zweiten Buche (Hauptstück 7.): „Lex haec Thebanorum rectissime et humanissime posita est: Ne cui Thebano liceat infantem exponere, neque in solitudinem abjicere, capitis supplicio constituto. Verum si extrema mendicitate pater laboret, sive mas fit, sive foemina infans, jubet lex eum statim a materno partu ad magistratum cum ipsis fasciis adferre: qui acceptum alicui tradit levi pretio, cum quo pactum et conditiones intercedunt, ut bona fide infantem alat, et adultum servi vel servae loco habeat, sic ut pro educationis mercede operas ejus accipiat.“

Aussetzung der Neugeborenen und Abtreibung der Leibesfrucht hatten aber noch andere Gründe, als Verhütung von Uebervölkerung. Zunächst wollte man starke und gesunde Menschen heranziehen, konnte also Krüppel und Elende nicht brauchen; Plutarch¹³⁾ erzählt in der Lebens-Beschreibung des Lykurgus unter Anderem: „Das geborene Kind zu erziehen, hatte der Vater nicht Macht, sondern musste es gleich nach der Geburt an einen gewissen Ort bringen, welcher Lesche hiess, wo die versammelten Aeltesten der Zünfte das Kind besichtigten. War es stark und wohlgebildet, so befahlen sie, dass es auferzogen werden sollte, und wiesen demselben eines von den neuntausend Loosen bei Sparta an: war es aber schwach und ungestaltet, so wurde es bei dem Berge Taygetus in ein tiefes Loch geworfen, welches Apothetae hiess; als wenn ein Kind, das von Natur weder Stärke noch gute Bildung hat, nicht für sich selbst noch für den Staat nützlich leben könnte. Daher auch die geborenen Kinder nicht im Wasser, sondern im Weine gebadet wurden, um die erste Probe mit ihrer Leibes-Beschaffenheit zu machen. Denn man sagt, dass durch dieses Wein-Bad die epileptischen und andere kränkliche Körper allmählich verzehrt werden, die gesunden aber eine stärkere und festere Leibes-Beschaffenheit erhalten.“ — Es kommt mir immer vor, dass Lykurg die Maassregel der Aussetzung zum geringsten Theil wegen Verminde-

¹²⁾ Aeliani variae historiae libri XIII. Rerumpublicarum descriptiones ex Heraclide. Cum latina interpretatione. (Francofurti ad Moenum). 1604. in kl. 8°. p. 42.

¹³⁾ Plutarch. — A. a. O. Bd. I. S. 195 u. fg.

rung der Bevölkerung, sondern meistens nur wegen Erzielung tüchtiger und gesunder Nachkommen in das Leben rief.

Wie viel Gewicht auch die Gesetzgeber der alten Griechen auf die Erhaltung einer bestimmten Anzahl von Individuen in einem jeden Gemeinwesen legten: auf eine gesunde, lebenskräftige und kriegstüchtige Bevölkerung hielten sie doch grössere Stücke; dies wird nicht nur durch die Maassregel der Vertilgung schwächlicher, verküppelter oder sonst elender Neugeborenen, sondern durch die ganze öffentliche und private Erziehung bewiesen, ganz besonders aber durch die Gymnastik, welche in ganz Griechenland der eifrigsten und umfangreichsten Pflege sich erfreute. „Die Ausbildung des Leibes,“ sagt Johann Heinrich Krause¹⁴⁾, indem er von der Erziehung der Spartaner handelt, „war nun in jeder Hinsicht vorherrschend.“ Denn Stärke und Abhärtung, Gewandtheit und Ausdauer bedurfte der künftige Bürger nöthiger, als geistige Bildung, obwohl diese mit der fortschreitenden Kultur keineswegs ganz verschmäht wurde. Es galt auch hier Platon's echt hellenischer Ausspruch „zur körperlichen Ausbildung dient die Gymnastik, zur geistigen die Musik,“ und der hierin ausgesprochene Grundsatz war schon lange vor Platon auch zu Sparta in praktische Anwendung gekommen. Künstliche Abrichtung war hier ebensowenig als rein athletische Ausbildung Ziel der Gymnastik. Sie sollte vielmehr die natürliche Kraft steigern und erhalten, den Muth wecken und beleben.“ — Nach welcher Richtung wir auch blicken mögen, überall erscheint uns die Gymnastik nicht nur als eine der wichtigsten hygieinischen, sondern auch als eine der bedeutendsten bevölkerungspolitischen Massregeln.

Der grosse Gesetzgeber der Spartaner wusste sehr wohl, dass zur Erzeugung eines gesunden Bürgers gesunde Eltern gehören; aus diesem Grunde liess Lykurgus auch das weibliche Geschlecht tüchtig Gymnastik treiben, wie wir theils aus dem Plutarch wissen, theils bei Xenophon¹⁵⁾ lesen; der letztere meldet davon unter Anderem: „Lycurgus autem existimabat, vel ipsas ancillas

¹⁴⁾ Krause, J. H., Geschichte der Erziehung, des Unterrichts und der Bildung bei Griechen, Etruskern und Römern. Halle 1851. in 8°. S. 120 u. flg.

¹⁵⁾ Xenophontis Opera graece et latine ex recensione Eduardi Wells ... cura Caroli Aug. Thieme. Bd. II. [Lipsiae, 1763. in 8°.] p. 526 u. flg. — Lacedaemoniorum respublica. Hauptstück I. § 4.

ad vestem parandam sufficere: ingenuarum munus in primis esse ratus, procreare liberos. Itaque primum non minus foemineum sexum habere corporis exercitia jussit, quam masculum. Deinde, sicut viris inter se certamina cursus et roboris instituit, sic etiam foeminis: quod statueret, ex utroque parente robusto, etiam sobolem robustiorem nasci.“ — Als eine der Ursachen der ausgedehnten gymnastischen Uebungen wurde, unter Anderem im siebenten Jahrhundert von den griechischen Arzte Paulos von Aigina¹⁶⁾ und zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Johann Peter Frank¹⁷⁾, die Mässigung und Zurückhaltung der geschlechtlichen Lust der Jünglinge angesehen. Paulos Aiginetes bemerkt: „Verum a decimo quarto usque ad tres annorum septenarios convenit exercitium in disciplinis et in philosophicis doctrinis instructio. Sed et exercitationes plures assumere convenit, propter corporis robur: quo et anima et corpore laborantes ab impetu in venerem impediuntur.“ Und Johann Peter Frank führt an: „Die Absicht, durch beständige Uebung des Körpers den zu frühen Trieb der Liebe von dem Jünglinge zu entfernen und die Kräfte der Zeugung bis in das männliche Alter zu ersparen, war gewiss hier (bei den Spartanern) der erste Grund zu so strengen Gesetzen. Es war dem weisen Regenten gar wohl bekannt, dass in den vollblütigen Jünglings-Jahren ohne Zerstreuung des Gemüths und beständige Verwendung des Körpers eine so weichliche Empfindsamkeit sich der sämtlichen Nerven bemeistere, und dass, bei einem zarteren Baue der reizbareren Fiber, der Kitzel unvermeidlich sei, den die Wollust, die erstgeborene Tochter des Müssiggangs, rege machen würde.“ — Ich glaube, dass Frank sehr im Rechte ist, da er den griechischen Gesetzgebern die Absicht zuschreibt, mittelst der Gymnastik auf Abkühlung des geschlechtlichen Feuers bei den jungen Burschen hinzuwirken; die Erfahrung lehrte zu allen Zeiten, wie Zeugungs-Unfähigkeit im Mannes-Alter aus übermässigem Geschlechts-Genusse im Jünglings-Alter entsprang. Die Characterlosigkeit und das Siech-

¹⁶⁾ Pauli Aeginetae: De re medica libri septem. Jano Cornario ... interprete. — Buch I. Hauptstück 14.

Medicae artis principes post Hippocratem et Galenum. (Edidit Henricus Stephanus.) [Lutetiae Parisiorum.] 1567. in fol. p. 439.

¹⁷⁾ Frank, J. P., System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. VI. [Frankenthal, 1792. in 8^o.] S. 131 u. flg.

thum der zeitgenössischen Generationen leitet sich auch so vielfach vom Mangel der gymnastischen Uebungen her; und trachtet man auch jetzt das Turnen immer mehr zu heben und zu fördern: man macht doch nur äusserst dilettantische Versuche, so lange die Gesamt-Erziehung eine so unhygienische, antigymnastische und vernunft-widrige ist.

In seinem grossen Werke über die Gymnastik und Agonistik der Hellenen kommt Johann Heinrich Krause¹⁸⁾ auch darauf, den Gesamt-Zweck und die Quellen der Gymnastik bei den Griechen zu beleuchten, und bemerkt da unter Anderem sehr treffend: „Als Gesamt-Zweck stellten sie ihrer Gymnastik an die Spitze harmonische Ausbildung aller Theile, Kräfte und Anlagen des Körpers, damit er dem Geiste dienen könne in jeglicher Weise. Aber nicht blos physische Ertüchtigung, sondern auch geistige Erstarkung sollte erstrebt werden, Besonnenheit, Muth und Entschlossenheit des Geistes, damit er den Leib zu beherrschen und von dessen Kräften im entscheidenden Augenblicke den besten Gebrauch zu machen vermöge. Nicht weniger sollte die Gymnastik dem Geiste eine Quelle lebensfroher Munterkeit und thatlustiger Regsamkeit überhaupt werden... Die Gymnastik sollte endlich, im Gegensatze zur gesammten geistigen Bildung, das schöne Gleichgewicht der inneren Triebe hervorbringen, den wild hinausstrebenden einen Damm entgegenstellen, die schlummernden wecken, den Willen stärken und diese Stärke zum Bewusstsein bringen, das heisst überhaupt in der inneren Welt des heranwachsenden jungen Mannes Eintracht und Harmonie schaffen.“ — Wie ungemein praktisch die Griechen waren, ersieht man aus jeder ihrer Maassnahmen; ganz besonders aber geht dies aus der Entwicklung ihrer Gymnastik hervor. Und indem sie die Harmonie der geistigen Thätigkeiten mit den körperlichen Kräften herstellten, konnten sie auch die höchste Stufe der Civilisation erreichen und anderen Völkern des Alterthums als leuchtender Stern vorangehen. Die Wiederherstellung der alten Gymnastik, für die nicht erst seit dem Turn-Vater Jahn, sondern seit Jahrhunderten von medicinischen Schriftstellern gekämpft wird, bleibt immer eine der grössten und

¹⁸⁾ Krause, J. H., Die Gymnastik und Agonistik der Hellenen aus den Schrift- und Bildwerken des Alterthums wissenschaftlich dargestellt ... Leipzig, 1841. in 8°. Bd. I. S. 4 u. fg.

bedeutendsten allgemein hygieinischen und bevölkerungs-politischen Maassnahmen; wir müssen sie von ganzem Herzen wünschen.

Warum die Gymnastik gerade bei den Griechen so sehr im Schwunge war und bei anderen Völkern des Alterthums zurücktrat, mag wohl zum grössten Theile in besonderen Verhältnissen des Landes und des Himmels von Griechenland seinen Grund haben. Krause denkt darüber also: „Der schöne und heitere Himmel über Hellas, die milde, erquickende Luft und das vom Meer umgürtete, durch wundervollen Wechsel mannigfacher Berge und Thäler, anmuthiger Ebenen und schön sich windender Flüsse des Menschen Herz erfreuende Land, mit so vielen kleinen und doch kräftigen Staaten, mussten neben der eigenthümlichen Entwicklung ihrer politischen Geschichte und Kultur in jeglicher Weise ein freies, bewegliches Leben der Bewohner wecken, fördern und nähren. Daher wurde die an dem echten Hellenen stets sich offenbarende Eutrapelie, womit er im Verkehr des Lebens erschien und rüstig und thatlustig über Land und Meer als freier Bürger und Krieger sich bewegte, ihm ganz zur anderen Natur. Aber solch' eine frische Lebendigkeit des hellenischen Sinnes und Lebens, welche in des stattlichen, freien Mannes freie Kraft-Aeusserung einen wichtigen Theil seiner Bestimmung, Bedeutung und Würde stellte, musste schon früh zu körperlichen Uebungen führen, welche anfangs einfach, ohne „bestimmten Plan und taktische Regel, bald den Grund zu einer eigenthümlichen, dauernden nationalen Kunst legten.“ — Die natürlichen Verhältnisse des griechischen Landes waren ganz geeignet, den Muth und die Kraft des Menschen zu stärken, das Gefühl eigener Würde zu erhöhen, und Selbständigkeit zu erzeugen. Dies Alles trägt den Keim jener umfassenden Leibes-Uebung, welche bei keinem anderen Volke der Welt angetroffen werden konnte. Sehr trefflich hat Heinrich Thomas Buckle¹⁹⁾ in seiner Geschichte der Civilisation in England den Einfluss der Natur Griechenlands mit jenem von Indiens Natur auf den Menschen verglichen und in richtiger Weise die Wirkung erkannt und gewürdigt, welche die Momente der Aussenwelt auf die gesamte Entwicklung in der Kultur übten. „Die umgebenden Natur-Erscheinungen in Indien,“

¹⁹⁾ Buckle, H. Th., Geschichte der Civilisation in England. . . . Von A. Ruge. Leipzig u. Heidelberg, 1860—1861. in 8°. Bd. I. Abtheil. 1. S. 119 u. fg.

sagt er da unter Anderem, „waren geeignet, Furcht einzuflößen, in Griechenland Vertrauen zu erregen. In Indien wurde der Mensch eingeschüchtert, in Griechenland ermuthigt. In Indien waren Hindernisse aller Art so zahlreich, so beunruhigend und anscheinend so unerklärlich, dass die Schwierigkeiten des Lebens nur durch beständige Anrufung einer unmittelbaren Einwirkung übernatürlicher Kräfte gelöst werden konnten. Da diese nun jenseit des Gebietes des Verstandes lagen, so wurde die Phantasie unaufhörlich zu Hülfe gerufen, um sie zu studiren; die Phantasie selbst wurde übermässig angestrengt, ihre Thätigkeit wurde gefährlich, sie gewann Raum auf dem Gebiet des Verstandes und das Gleichgewicht des Geistes war gestört. In Griechenland hatten entgegengesetzte Umstände einen entgegengesetzten Erfolg. Hier war die Natur weniger gefährlich; weniger zudringlich und weniger geheimnissvoll als in Indien. In Griechenland war folglich der menschliche Geist weniger erschreckt und weniger abergläubisch; natürliche Ursachen wurden allmählich studirt; so wurde zuerst eine Naturwissenschaft möglich, und der Mensch suchte, wie er allmählich zum Gefühl seiner Kraft erwachte, die Begebenheiten mit einer Kühnheit zu erforschen, die man in den Ländern nicht erwarten konnte, wo der Druck der Natur seine Unabhängigkeit gefährdete und ihm Gedanken eingab, mit denen die Wissenschaft unverträglich ist.“ Und ferner: „So hatte in Griechenland Alles eine Richtung darauf, die Würde des Menschen zu erhöhen, und in Indien, sie herabzudrücken. Mit einem Wort, die Griechen hatten mehr Achtung vor der menschlichen, die Hindus vor übermenschlicher Kraft. Die ersten hatten es mehr mit dem Bekannten und Erreichbaren, die letzteren mehr mit dem Unbekannten und Geheimnissvollen zu thun. Die Phantasie, welche die Hindus, weil sie von dem Glanz und der Majestät der Natur unterdrückt waren, nie zu überwachen suchten, verlor auf der kleinen Halbinsel von Alt-Griechenland durch die Gleichheit der Vernunft mit ihr das Uebergewicht. In Griechenland war zum ersten Male in der Weltgeschichte die Phantasie einigermaassen vom Verstande gemässigt und beschränkt. Nicht dass ihre Stärke vermindert oder ihre Lebens-Kraft geschwächt worden, sie wurde nur gebändigt und gezähmt, ihre Auswüchse wurden gehemmt, ihre Thorheiten gezüchtigt.“ — Und so sehen wir wieder, wie ungemein bedeutend die Natur auf den Menschen wirkt und ihn entweder befähigt, die

grösste Harmonie körperlicher und geistiger Ausbildung zu erreichen, oder zum Sklaven seiner Einbildungs-Kraft macht und ihm jeden höheren Aufschwung verleidet. In der physischen Besonderheit Griechenlands also wird man vorzugsweise und zunächst die Haupt-Quelle hellenischer Gymnastik zu suchen haben.

Die gymnastische Gesamt-Erziehung wurde von den alten Griechen als einer der gewichtigsten Theile der öffentlichen und privaten Hygieine betrachtet. Die Beziehungen der gymnastischen zur heilenden Kunst und zur eigentlichen Hygieine dürften aus folgenden Worten des Galenos²⁰⁾, die in seiner Abhandlung, ob die Lehre von der Erhaltung der Gesundheit zur Medicin oder zur Gymnastik gehöre, im sechsten Hauptstücke vorkommen, deutlich werden: „*Medicae namque arti sanitatis creationem, non servationem custodiamque, gymnasticae vero bonum habitum finem esse statuuntibus, alia rursus difficultas non exigua ultra praedictas exorietur. Cogetur enim, puto, aliquis, quemadmodum sanitatis ita et boni habitus artem unam servatricem, alteram opificem constituere. Id si fuerit, duas alias artes necessario disquiremus, unam a medicina diversam sanitatis conservatricem, alteram a gymnastica boni habitus custodem. Quumque duplex sit bonus habitus, ut alibi ostensum est, utrius ipsorum gymnastica effectrix erit, distinguere admodum difficile fuerit, num quid naturalis, an athleticus boni habitus. Nonne jam constat, et duas alias nobis artes quaerendas esse? Atque ita omnes sex numero fuerint, tres finium effectrices, tresque servatrices; tribus enim finibus positis, sanitate, bono habitu naturali, bono habitu athletico, ad tantum numerum artes ascendere necesse est. Verum enimvero, quum diversis artibus opus sit, eo quod boni habitus inter se et a sanitate differant, ita et gemina sanitas quum sit, una secundum habitum, altera secundum affectionem appellata, geminas et artes esse necesse fuerit; neque enim plus sanitatem secundum habitum, minus sanitatem secundum affectionem bonus habitus excellit.*“ — Das Verhältniss der Hygieine zur Leibes-Uebung war also ein sehr inniges; und überlegt man, wie sehr die Gymnastik mit dem ganzen Leben der alten Griechen verwachsen war, so bekommt man bald einen rich-

²⁰⁾ Claudii Galeni Opera omnia. Editionem curavit Carolus Gottlob Kühn. Bd. V. [Lipsiae, 1823. in 8^o.] p. 813 u. flg.

tigen Begriff von der Bedeutung der Gesundheitspflege in den Staaten von Hellas.

Hieronymus Mercurialis²¹⁾, der im sechszehnten Jahrhundert lebte, kommt in seinem berühmten Buche von der gymnastischen Kunst der Alten in der ausführlichsten Weise auf alle Arten der Leibes-Uebung zu sprechen, und weist genau die Beziehungen derselben zur Pädagogik, Hygieine und Medicin nach. Für einen Jeden, der mit gründlicheren Studien des fraglichen Gegenstandes sich befassen muss, ist die Schrift des Mercurialis unentbehrlich. — Peter Faber²²⁾, dessen Leben und Wirken gleichfalls in das sechszehnte Jahrhundert fällt, hat, wie Mercurialis (dessen Vorgänger er ist), mit einer ausserordentlichen Gelehrsamkeit die Gymnastik und Agonistik der Alten behandelt, und sein Buch kann bei Forschungen ebensowenig vermisst werden, als das des italienischen Arztes. — In beiden Werken spielt natürlich die gymnastische Kunst der Griechen die vorzüglichste Rolle.

Im vorigen Jahrhunderte erschien im ersten Bande der Geschichte der Akademie der Inschriften etc. eine Abhandlung von Burette über die Gymnastik der Alten²³⁾. Ueber die Entstehung der verschiedenen Arten der gymnastischen Uebung spricht er also sich aus: „Les hommes, en cultivant la force et l'agilité de leur corps par divers exercices, se sont proposé différentes fins. D'abord ils ont eu en vue de pourvoir à leur sûreté, et de se rendre plus propres aux fonctions de la guerre, en s'accoutumant à tous les mouvemens qui peuvent être de quelque utilité pour l'attaque ou pour la defense: et c'est ce qui a produit la Gymnastique Militaire. Le soin qu'ils ont pris de leur santé les a engagé à la fortifier du secours des exercices les plus convenables, qu'ils ont assujettis à certaines lois, conformément aux avis, et aux décisions des Médecins: et delà est née la Gymnastique Médicinale. L'amour du

²¹⁾ Mercurialis, H., De arte gymnastica libri sex: in quibus exercitationum omnium vetustarum genera, loca, ... explicantur. Editio novissima, ... figuris authenticis Christophori Coriolani exornata. Amstelodami, 1672. in 4°.

²²⁾ Fabri, P., Agonisticon. Sive de re athletica ludisque veterum gymnics, musicis, atque circensibus specilegiorum tractatus, ... Lugduni, 1592. in 4°.

²³⁾ Histoire de l'Académie royale des Inscriptions et belles lettres, depuis son établissement, jusqu'à présent. Bd. I. [Paris, 1717. in 4°.] Mémoires de littérature tirez des registres de l'Académie... p. 213.

plaisir et surtout de celui qui est inséparable des spectacles, joint au désir de donner des preuves publiques de la force et de son adresse, en remportant un prix proposé, a mis en vogue une troisième espèce de Gymnastique la plus fameuse de toutes, et qui est celle des Athlètes. Cette profession étoit destinée à instruire dans tous les exercices, qui composoient les Jeux publics, certains sujets, que leur inclination, et les qualités avantageuses de leur corps en rendoient plus capables.“ — Ich darf nicht vergessen, anzumerken, dass eine die griechische Gymnastik in einzelnen Theilen betreffende interessante Schrift im Jahre 1756 zu Rom von Paulus M. Paciaudus²⁴⁾ publicirt worden ist. — In neuester Zeit erschien ein Buch von Otto Heinrich Jaeger²⁵⁾ über die Gymnastik der Hellenen, worin neben vielen Deklamationen und turnerischen Gemein-Plätzen manches Treffliche und Klare gefunden werden kann; es beruht auf sehr gründlichem Studium der Alten und ist von Vaterlands-Liebe durchdrungen. —

Der grosse Hippokrates²⁶⁾ sagt in seinem Buche „de locis in homine“ in Betreff des Verhältnisses der gymnastischen Kunst zur Medicin und der beiden zum gesunden und kranken Menschen: „Ars gymnastica et medicina inter se sunt contrariae. Gymnastica enim permutationes inducere non debet, sed medicina. Sano namque praesentem statum permutare nihil prodest, sed aegroto.“ — Ludwig Choulant²⁷⁾ bezeichnet die genannte Schrift als unecht und spricht die Vermuthung aus, dass sie von Schülern des Hippokrates abgefasst sei.

So haben wir denn im Vorstehenden die Gymnastik als eine der wichtigsten hygieinischen und bevölkerungs-politischen Maassregeln der alten Griechen kennen gelernt und gesehen, in welcher Weise man das Verhalten der gymnastischen Kunst zur Heilkunde auffasste. Wir werden nun andere auf die Bewegung der Bevöl-

²⁴⁾ Paciaudi, P. M., De Athletarum Κυβιστησιν in palaestra Graecorum commentariolum. Romae, 1756. in 4°.

²⁵⁾ Jaeger, O. H., Die Gymnastik der Hellenen in ihrem Einfluss auf's gesammte Alterthum und ihrer Bedeutung für die deutsche Gegenwart. Esslingen, 1850. in 8°.

²⁶⁾ Hippokratidis et aliorum medicorum veterum reliquiae. Mandatu Academiae . . . edidit Franciscus Zacharias Ermerins. Bd. II. [Trajecti ad Rhenum. 1862. in 4°.] p. 423. — De locis in homine. § 34.

²⁷⁾ Choulant, L., Handbuch der Bücherkunde für die ältere Medicin. . . Leipzig, 1828. in 8°. S. 13.

kerung gerichtete Maassnahmen des hellenischen Alterthums in das Auge fassen.

Die attischen Gesetze — welche in der von Samuel Petitus²⁸⁾ bewirkten griechisch-lateinischen Ausgabe mir vorliegen — stellen die Einweiberei auf: „Unam tantum uxorem ducito. Unam uxorem legitimam, eamque civem, ducito.“ Der Gesetzgeber begriff den ausserordentlichen hygieinischen, moralischen und bürgerlichen Werth der Monogamie gegenüber den Schäden, zu denen die Vielweiberei führt, sehr wohl. Es war nicht irgend eine staatsweise Doctrin, die ihn bewog, die Einweiberei aufzustellen; sondern er liess sich durch die Ueberzeugung leiten, dass jede normale Bevölkerungsbewegung auf physisch-sittliche Harmonie der Zeugenden sich gründen müsse, und eine solche Zusammenstimmung niemals durch Vielweiberei bewirkt werden könne. Die Erziehung, das gewichtigste aller Momente im alten Hellas, wird durch Polygamie sehr nachtheilig beeinflusst; und auch dieser Umstand mochte für die Diktirung der Einweiberei maassgebend sein. Bei Herodot²⁹⁾ und bei Diodor von Sicilien³⁰⁾ wird je ein Fall von Bigamie erzählt; es sind dies Ausnahmen, die nirgends weiter sich wiederholen; sie werden nur der Erzielung von Nachkommen wegen unternommen. Herodot erzählt: „... Denn Anaxandrides (in Sparta) hatte seiner Schwester Tochter zur Ehe, von der er, so sehr er sie liebte, denn doch keine Kinder bekam. Die Vorsteher liessen ihn deswegen vor sich kommen und sprachen zu ihm: Wenn du nicht selbst für dein Bestes sorgst, so können wir doch nicht gleichgültig hierbei sein, dass das Geschlecht des Euristheus zu Grunde gehen sollte. Lass' also deine Gemahlin, welche dir keinen Erben gebiert, von dir und heirathe eine andere. Hierdurch wirst du den Spartanern eine grosse Gefälligkeit erweisen. Er gab ihnen aber zur Antwort, dass er dies nicht thun werde: der Rath, den sie ihm

²⁸⁾ *Leges Atticae* Sam. Petitus collegit, digessit, et libro commentario illustravit. Parisiis, 1635. in fol. p. 35 u. fg. — Buch VI. Titel 1.

²⁹⁾ *Herodoti Halicarnassei, Historiarum libri IX, ... cum Vallae interpret. latinae Historiarum Herodoti*, ab Henr. Stephano recognita et spicilegio Frid. Sylburgii. Francofurti, 1608. in fol. p. 302 u. fg. — Buch V. Hauptstück 39 u. fg.

³⁰⁾ *Diodor's von Sicilien, Bibliothek der Geschichte. A. d. Griech. übers. von F. A. Stroth (u. J. F. S. Kaltwasser). Frankfurt a. M. 1782—1787. in 8^o. Bd. III. S. 429 u. fg. — Buch XIV. Hauptstück 44 u. 45.*

ertheilten, sei nicht billig, indem sie ihn anmahnten, die Gemahlin, welche ganz unschuldig wäre und ihn mit Nichts beleidigte, zu verstossen und eine andere zu heirathen: er könne ihnen hierin nicht Folge leisten. — Die Vorsteher und Aeltesten berathschlagten darauf zusammen und liessen dem Anaxandrides sagen: Weil wir sehen, dass du eine so grosse Liebe zu deiner Gemahlin hast, so widersetze dich zum wenigsten einem anderen Vorschlage nicht, damit nicht die Spartaner zu einem Entschlusse angetrieben werden, der dir sehr empfindlich sein dürfte. Wir verlangen nicht, dass du deine gegenwärtige Gemahlin von dir stossen sollst; sondern führe dich künftig ebenso gegen sie auf, wie du bisher gethan hast. Heirathe aber noch eine andere neben ihr, die fruchtbar ist. Dieses liess sich Anaxandrides gefallen...“ — Und Diodor sagt vom Dionysius (396 vor Chr. G.) unter Anderem: „... heirathete Dionysius die Doris, eine Tochter von Xenetus, der damals der berühmteste unter seinen Mitbürgern war... Ueberdies heirathete er auch Aristomache, die vornehmste Syrakusanerin,...“ — So weit die Zeugnisse der alten Griechen von der Zweiwelberei. Die Historie von der Doppelheirath des Dionysius erzählt auch Aelianus³¹⁾ im dreizehnten Buche (Hauptstück 10.). Man kann, was die Zeit betrifft, in welcher Anaxandrides und Dionysius lebten, die Bigamie nur eine bevölkerungs-politische Maassregel in Hinsicht der Fortpflanzung von Despoten-Geschlechtern nennen.

Oefters wiederholt es sich in der Geschichte, dass nach grossen Welt-Seuchen, welche ungeheuere Lücken in die Bevölkerungen reissen, Verordnungen erscheinen, durch welche Bigamie oder auch Polygamie legalisirt wird. So z. B. fasste — wie ich bei Alfred Michiels³²⁾ finde — am 15. Februar 1650 zu Nürnberg der

³¹⁾ Aelianus. — A. a. O. S. 365 u. fg.

³²⁾ Michiels, A., Geheime Geschichte der Oesterreichischen Regierung seit Ferdinand II. bis auf unsere Zeit. Deutsche Ausgabe. Gotha, 1863. in 8°. S. 120 u. fg.

Folgendes ist der Wortlaut des Beschlusses: Artikel 1. Zehn Jahre lang, von diesem Tage an gerechnet, ist es verboten, in den Klöstern Männer aufzunehmen, die noch nicht sechszig Jahre alt sind. Art. 2. Alle Priester und Pfarrer, die nicht zu einem Mönchs-Orden oder einem Kapitel gehören, sind verpflichtet, unverzüglich zu heirathen. Art. 3. Jedem Manne ist es gestattet, zwei Frauen zu heirathen. Den Männern ist einzuschärfen und von der Kanzel häufig in Erinnerung zu bringen, dass sie, wenn das Geschick zweier Personen an das ihrige geknüpft ist, sich ihrerseits klug und schonend benehmen, für

fränkische Landtag den Beschluss, dass Zweiweiberei nun für zehn Jahre lang gestattet sein sollte, um die durch die Gräuel des dreissigjährigen Krieges entstandenen enormen Verluste an Menschen einigermaassen zu ersetzen.

Nachdem die berüchtigte pestartige Seuche Athen verheert hatte, erschien ein Gesetz, welches die Ehelichung zweier Frauen erlaubte, um den Ausfall der Bevölkerung zu ergänzen³³⁾.

Anmerkung. Die Zahl der Sklaven, welche im Durchschnitte auf jedes attische Hauswesen kamen, berechnet Johann Friedrich Reitemeier (Geschichte und Zustand der Sklaverey und Leibeigenschaft in Griechenland. Berlin, 1789. in 8°. S. 98) auf nicht viel mehr als zehn: „Da Attika allezeit zwischen zwanzig- und dreissigtausend Bürger oder Familien, und an zehntausend Ausländer als Schutzverwandte besass, so würden von den vierhunderttausend Sklaven, die öffentlichen davon abgezogen, nicht viel mehr als zehn auf jedes Haus oder Familie zu rechnen sein.“ —

Johannes Potterus (Archaeologia graeca, sive veterum Graecorum, praecipue vero Atheniensium, ritus civiles, ... Editio altera ... Venetiis, 1734. in 4°. Bd. II. p. 214) bemerkt über die Vielweiberei der alten Griechen unter Anderem: „Polygamia apud Graecos vulgo prohibita; tantummodo urgente quadam necessitate, ut quando viri in bello aliisve cladibus perierant, ipsis concedebatur ut plures uxores ducerent;“ —

Betreffend die Gymnastik in ihrer allgemeinen Bedeutung, citirt Friedrich Cramer (Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterthume. Elberfeld, 1832—1838. in 8°. Bd. II. S. 719 u. flg.) die schöne Stelle aus dem Lucianus: „Diese gymnastischen Uebungen finden nicht allein der Kampf-Spiele und der Sieges-Preise wegen Statt, sondern wegen des allgemeinen Besten. Denn es handelt sich um einen Kranz, der die ganze Glückseligkeit der Sterblichen in sich begreift, nemlich die Freiheit des Einzelnen, um die gemeinsame des ganzen Vaterlandes, um Wohlstand, Ruhm, frohen Festgenuss und Sicherheit der Angehörigen, kurz, um das Schönste von Allem, was wir von den Göttern erbitten können. Alles dies ist in einem Kranze zusammen geflochten.“

2.

Aus den Berichten der Alten hat Alexander Moreau de Jonnès¹⁾ eine Tafel zusammengestellt, wonach es mit der Zahl

die Bedürfnisse ihrer Frauen sorgen und solche Maassregeln treffen müssen, dass zwischen denselben kein Hass entsteht.

³³⁾ Athenaei, Deipnosophistarum libri XV. Isaacus Casaubonus recensuit, ... Addita est Jacobi Dalechampii ... latina interpretatio, ... Basileae, 1597. in fol. p. 556. — Buch 13.

¹⁾ Moreau de Jonnès, A., Statistique des peuples de l'antiquité. Paris, 1851. in 8°. Bd. II. p. 363 u. flg.

der Bürger und mit der Gesamt-Bevölkerung im römischen Reiche also sich verhielt: Im Jahre 185. nach Erbauung der Stadt hatte das Gebiet 84,000 Bürger und der Stand der ganzen Bevölkerung belief sich auf 420,000 Seelen; das war unter der Regentschaft des Königs Servius Tullius. Anno 410. post urbem conditam gab es 800,000 Einwohner, davon 160,000 Bürger. Neunundachtzig Jahre später zählte man 297,797 Bürger und 1,485,000 Einwohner insgesamt. Während des zweiten punischen Krieges (545.) betrug die Zahl der Einwohner 1,185,000, davon Bürger 237,108; vor dem dritten punischen Kriege (594.) aber stand die Gesamt-Bevölkerung auf 1,641,000 Seelen, wovon Bürger waren 328,314. Zur Zeit des Todes von Scipio dem Afrikaner (629.) zählte man 390,736 Bürger und 1,953,000 Einwohner allesamt. Im Jahre 683. gab es in Rom 2,250,000 Köpfe, davon 450,000 Bürger. Als das Kaiserthum errichtet wurde (725.), hatte das römische Reich 20,820,000 Bewohner, davon 4,164,000 Bürger, und achtundvierzig Jahre nach Christi Geburt 34,720,000 Bewohner, von denen 6,944,000 Bürger waren.

Die mannigfachen Schicksale des römischen Welt-Reiches bewirkten nicht unbedeutende Schwankungen in seiner Einwohner-Zahl. Moreau de Jonnés nimmt an, dass die Bevölkerung sich vermehrte: 1) durch das natürliche Ueberwiegen der Geburten im Vergleiche zu den Todesfällen; 2) durch die freiwillige Einwanderung von Nachbarn, welchen das Bürger-Recht verliehen wurde; 3) durch Einverleibung der Bewohner der verbündeten oder der eroberten Städte; 4) durch eventuelle Zulassung der Freigelassenen zu den städtischen Zünften. Als Gründe der Abnahme der Volks-Zahl führt der nehmliche Statistiker an: das Ueberwiegen der Sterbefälle im Vergleiche zu den Geburten während der beständigen Kriege Rom's mit allen Völkern und besonders durch die Bürger-Kriege, welche das Blut in Strömen vergiessen machten. In Summe seien während vierundeinhalb Jahrhunderten 312 Jahre der Zunahme und 145 der Abnahme der Bevölkerung zu zählen; oder auch: in jedes dritte Jahr fällt eine Volks-Verminderung, durch diese oder jene Ursache bewirkt, und dies erkläre die ausserordentliche Langsamkeit in der Vermehrung des römischen Volkes.

Der König Servius Tullius soll die Volks-Zählungen einge-

führt haben. Titus Livius²⁾ sagt im ersten Buche seiner Geschichte von diesem Könige: „Censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio.“ Und Dionysius von Halikarnass³⁾ bemerkt im vierten Buche seiner römischen Alterthümer unter Anderem: ... „Ad hoc autem sacrificium, et ad istum conventum, jussit omnes, qui eundem pagum incolebant, in singula capita certum numismatis genus conferre; sed aliud viros, aliud mulieres, aliud impuberes. Quibus connumeratis per sacrorum praesides apparebat, quis esset hominum numerus per sexus et per aetates distinctus. Sed, ut L. Piso tradit in primo suorum annalium, quum vellet scire et quis esset numerus urbanae multitudinis et eorum qui nascebantur, et eorum qui moriebantur, et eorum qui in virorum numerum referebantur, statuit quanti precii nummum pro singulis cognati inferre deberent in aerarium Ilithyae (quam Romani vocant Junonem Lucinam) pro iis qui nascerentur; et in aerarium Veneris, quod in luco est, quam Libitinam nuncupant, pro iis qui morerentur; et in Juventutis, pro iis qui inter viros referri inciperent: unde dignoscere poterat quotannis et quis esset omnium civium numerus, et qui ex illis militari essent aetate. His constitutis, jussit omnes Romanos nomina dare, et sua bona censere pecuniae aestimatione, et jusjurandum legitimum interponere, quo jurarent vere et optima fide omnia sua bona censa esse; et nomina parentum ex quibus essent procreati adscribere, et suae aetatis annum declarare, atque ipsarum quoque conjugum et liberorum nomina scribere, addito et urbis loco et regionis pago ubi singuli habitarent. Ei vero qui census non fuisset hanc poenam proposuit, ut bonis spoliaretur, et virgis caesus sub hasta veniret; atque lex ista diu apud Romanos duravit.“ — Der dem Servius Tullius zugeschriebene Census, wenn auch keine Volks-Zählung im Sinne heutiger Wissenschaft, war doch immerhin eine Maassnahme von der grössten politischen Bedeutung, eine Maassnahme, deren Impuls wir wohl gewiss es verdanken müssen, dass

2) T. Livii Patavini, Historiarum libri qui supersunt omnes, cum integris Jo. Freinsheimii supplementis. Praemittitur vita a Jacobo Philippo Tomasino conscripta... Biponti, 1784—86. in 8°. Bd. I. p. 63. — Buch I. Hauptstück 42.

3) Dionysii Halicarnassensis Opera omnia, graece et latine. Cum annotationibus Henrici Stephani, ... et Jo. Jac. Reiske. Lipsiae, 1774—1777. in 8°. Bd. II. p. 675 u. flg. — Buch IV. Hauptstück 15.

wir über kein Volk des Alterthums so genaue statistische Nachweise haben, als eben über die Römer.

Es hat Ph. E. Huschke⁴⁾ über den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census eine besondere Schrift veröffentlicht; darin stellt er nun die Frage: Ist es aus inneren Gründen nach der damaligen Entwicklung des römischen Staates und Reiches wahrscheinlich, dass Augustus einen Befehl, alle Theile des Reiches zu censiren, erlassen habe, und worin besteht das Eigenthümliche und Einheitliche dieses Census? — und gelangt zu folgendem Haupt-Ergebnisse seiner umfassenden Forschungen: „Schon Julius Cäsar scheint die Absicht gehabt zu haben, einen allgemeinen Reichs-Census einzuführen. Er ordnete wenigstens eine allgemeine Reichs-Vermessung an, welche aber erst unter Augustus beendigt wurde. Augustus schonte in den Anfängen seines Principats auch hinsichtlich des Census noch die alten Einrichtungen der Republik, wonach der mit dem Lustrum verbundene und eigentlich so genannte Census sich bloß auf das römische Volk bezog und die Provinzen nur insofern mit umfasste, als dieselben hinsichtlich des Bodens und der daraus zu beziehenden Vectigalien (Abgaben) zum Eigenthume des römischen Volkes gehörten, wogegen der Census der Provincialen ganz unabhängig von dem des römischen Volkes nach Vorschrift und unter Aufsicht der Statthalter jeder Provinz kraft ihrer Amts-Gewalt, in der Regel aber auch alle fünf Jahre gehalten wurde. Im Jahre der Stadt 747 wurde Jesus Christus geboren. Vier Jahre früher hatte Augustus vermöge seines Ober-Proconsulats einen allgemeinen Reichs-Census angeordnet und zur Abhaltung desselben ausserhalb Italiens eine Commission von zwanzig Männern ernannt oder ernennen lassen, welche allmählich in allen zum Reiche gehörigen Ländern das in ihre Hände gelegte Werk ausführte, während Augustus selbst, wahrscheinlich mit Zuziehung von zehn Gehülften, den Census der römischen Bürger besorgte und im Jahre 746 nach Erbauung der Stadt mit einem feierlichen Lustrum beschloss. Diese Thatsache ist nicht nur durch Nachrichten, welche sich bei Schriftstellern späterer Zeit erhalten haben, sondern auch durch innere Gründe und selbst durch die unverwerflichsten älteren Geschichts-Quellen bezeugt, und dieses ist

⁴⁾ Huschke, Ph. E., Ueber den zur Zeit der Geburt Jesu Christi gehaltenen Census. Breslau, 1840. in 8". S. 17, 58 u. flg.

der Census der ganzen bewohnten Erde, von dem Lukas bei Gelegenheit der Geburt Christi redet. Als ein allgemeiner Reichs-Census ist er aber nur in dem Sinne zu denken, dass er kraft derselben kaiserlichen Gewalt nach Einem über das ganze Reich sich erstreckenden Plane als ein in sich zusammengehöriges Werk und im Ganzen auch zu derselben Zeit vorgenommen wurde, wogegen im Uebrigen der Census des römischen Volkes in Italien und ebenso der einer jeden Provinz gesondert blieb und manche lokale Eigenthümlichkeiten behielt.“ — Die Stelle im zweiten Hauptstücke des Evangeliums von Lukas, welche auf den von Augustus angeordneten Census sich bezieht, lautet⁵⁾: „Es begab sich aber zu der Zeit, dass ein Gebot vom Kaiser Augustus ausging, dass alle Welt geschätzt würde. Und diese Schätzung war die allererste und geschah zu der Zeit, da Cyrenius Land-Pfleger in Syrien war. Und Jedermann ging, dass er sich schätzen liesse, ein Jeglicher in seine Stadt.“ ... —

Andeutungsweise muss hier bemerkt werden, dass in Betreff der Lebens-Dauer viele Beispiele eines sehr hohen Alters von Plinius⁶⁾ verzeichnet worden sind.

Im Vorstehenden glaube ich eine unseren Zwecken genügende kleine Uebersicht des allgemeinsten Bevölkerungs-Standes zu verschiedenen Zeiten des alten Rom gegeben zu haben; es bleibt nur noch übrig, das Verhältniss der Freien zu den Sklaven kennen zu lernen. Die Zahl der Sklaven war durch die beständigen Kriege sehr vermehrt worden. „La guerre“, sagt Moreau de Jonnés⁷⁾, „livrait aux Romains une incroyable multitude d'esclaves. On réduisait à la servitude et l'on vendait comme des têtes de bétail, non-seulement les prisonniers faits sur le champ de bataille, mais encore les habitants de pays envahis: hommes, femmes et enfants.“ Während in den ersten Zeiten der Republik der Sklaven nur sehr wenige gezählt wurden, gab es in der Kaiser-Zeit deren eine ungeheure Menge, die freilich weit davon entfernt ist, genau sich bestimmen zu lassen. Unter den Kaisern hielten vornehme Römer zuweilen mehrere tausend Sklaven, wo ihre Vorfahren im Anfange

⁵⁾ Evangelium Lucae. Hauptstück II. Vers 1, 2, 3.

⁶⁾ Plinius. Naturalis historia. Buch VII. Hauptstück 49. — Editio Sillig. Bd. II. p. 50 u. flg.

⁷⁾ Moreau de Jonnés. — A. a. O. Bd. II. p. 406.

der Republik nur einen oder zwei gehalten hatten. In den ersten Jahrhunderten nach der Erbauung der Stadt wurden die Sklaven von den Freien in ganz bedeutendem Maasse überwogen; in den Zeiten römischer Ausartung aber war bald das Umgekehrte der Fall; denn wie wir z. B. bei Plinius⁸⁾ lesen, hatten angesehene Leute oft mehrere tausend Sklaven.

Wir finden im römischen Alterthume mancherlei Maassregeln, welche darauf hinausliefen, die Bevölkerung zu vermehren. Nehmen wir den Valerius Maximus⁹⁾ zur Hand, so lesen wir im neunten Hauptstück des zweiten Buches wie folgt: „Camillus et Posthumius censores aera poenae nomine eos, qui ad senectutem caeciles pervenerant, in aerarium deferre iusserunt: iterum punici dignos, si quo modo de tam justa constitutione queri sunt ausi; cum in hunc modum increparentur: „Natura vobis, quemadmodum nascendi, ita gignendi legem scribit: parentesque vos alendo, nepotum nutriendorum debito (siquis est pudor) adligaverunt. Accedit his, quod etiam fortuna longam praestandi hujusce muneris advocatorem estis adsecuti; cum interim consumti sint anni vestri, et mariti et patris nomine vacui. Ite igitur, et nodosam exsolvite stipem utilem posteritati numerosae.“ — Dass auf das ehelose Leben Strafe und Verachtung gesetzt, die Erzeugung von Nachkommen aber begünstigt wurde, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie viel Verlust an Menschen durch die beständigen Kriege Roms verursacht wurde. Die Lex Julia de maritandis ordinibus, noch mehr aber die Lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus, war auf die gute Vermehrung der Bevölkerungen berechnet; doch es konnten diese Verordnungen nicht den gewünschten Erfolg haben, weil einerseits die Sittenlosigkeit und andererseits die wirthschaftliche Zerrüttung Roms das Geschwür der Ehelosigkeit erzeugten und nährten. „Bei dieser allgemeinen Zerrüttung der Sitten und Gewohnheiten,“ sagt Adolph Blanqui der Aeltere¹⁰⁾, „welche bis in die letzten

⁸⁾ C. Plinii Secundi, Naturalis historiae libri XXXVII. Recensuit et commentariis criticis indicibusque instruxit Julius Sillig. Hamburgi et Gothae, 1851—1858. in 8°. Bd. V. p. 112 u. flg. — Buch XXXIII. Hauptstück 10.

⁹⁾ Valerii Maximi, Factorum dictorumque memorabilium libri novem. Curante Joanne Petro Millero. Berolini, 1753. in 8°. p. 49 u. flg. — Buch II. Hauptstück 9.

¹⁰⁾ Blanqui, A., Geschichte der politischen Oekonomie in Europa, von dem Alter-

Zeiten der Republik zurückging, sah man in Rom und im ganzen Umfang des Reichs eine wahre Verschwörung gegen die Ehe sich erheben. Jedermann flüchtete sich in die Ehelosigkeit, wie in ein den Sorgen und Lasten der Familie unzugängliches Asyl, und mehr als Ein Kaiser seit Augustus sah sich genöthigt, durch Edicte diese Manie zu verfolgen, welche aus anderen Gründen in der Zeit, in welcher wir leben, wieder erwacht. Ein Censor forderte ernstlich die Bürger zur Ehe, wie zu einer patriotischen Frohne auf, und der Staat bemächtigte sich der Erbschaften, welche von harnäckigen Hagestolzen hinterlassen worden waren. Alle Römer waren von einem unbesiegbaren Widerwillen gegen den Geist der Ordnung und Unternehmung, gegen Alles ergriffen, was Vorsorge oder Sparsamkeit erforderte. Die als Proletarier erscheinenden Arbeiter fanden in den Sklaven-Arbeitern eine Mitwerbung, die um so furchtbarer war, als diese Sklaven auf Kosten ihrer Herren ernährt wurden und folglich im Stande waren, den Lohn-Arbeitern zu schaden. Auch war die Zahl der Armen beträchtlich; sie lebten, in die engen und schmutzigen Winkel eingedrückt, den grässlichsten Misshandlungen, den furchtbarsten Entbehrungen ausgesetzt.“ — Das Alles sind Ursachen genug, die Ehelosigkeit zu vermehren, den Ausschweifungen und Lastern Thüren und Thore zu öffnen; begreiflich, dass alle gegen den Zustand des Coelibats erlassenen Gesetze und Verordnungen ohne Wirkung bleiben mussten: gegen die Wurzel des Uebels konnten sie ihrer Natur nach nicht gerichtet sein; sie sollten ja blos Symptome beseitigen. Die Ehelosigkeit hat in der grössten Mehrzahl der Fälle ihren Grund in schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen: die Volkswirthschaft radikal bessern, heisst dem freiwilligen Coelibat den Boden entziehen und alle bürgerlichen Tugenden befestigen.

Im sechsten Hauptstücke des ersten Buches seiner Attischen Nächte bringt Aulus Gellius¹¹⁾ eine Stelle, welche für unsere gegenwärtige Abhandlung grosses Interesse bietet; es heisst daselbst: „Multis et eruditus viris audientibus legebatur oratio Metelli Nu-

thume bis auf unsere Tage, ... übersetzt, mit Anmerkungen versehen, ... von F. J. Buss. Karlsruhe 1840—1841. in 8°. Bd. I. S. 80 u. flg.

¹¹⁾ Auli Gellii, Noctium Atticarum libri XX, sicut supersunt. Editio Gronoviana, praefatus est et excursus operi adjecit J. L. Conradi. Lipsiae, 1762. in 8°. Bd. I. p. 64 u. flg.; 191 u. flg.

midici, gravis ac disertus viri, quam in censura dixit ad populum de ducendis uxoribus, quum eum ad matrimonia capessenda adhortaretur. In ea oratione ita scriptum fuit: „Si sine uxore, Quirites, possemus esse, omnes ea molestia careremus: sed quoniam ita natura tradidit, ut nec cum illis satis commode, nec sine illis ullo modo vivi possit, saluti perpetuae potius, quam brevi voluptati consulendum.“ Videbatur quibusdam, Metellum censorem, cui consilium esset ad uxores ducendas populum hortari, non oportuisse neque de molestia incommodisque perpetuis rei uxoriae confiteri, neque adhortari magis esse, quam dissuadere absterrequere: sed contra in illud potius orationem debuisse sumi dicebant, ut et nullas plerumque esse in matrimoniis molestias asseveraret, et si quae tamen accidere nonnunquam viderentur, parvas et leves facilesque esse toleratu diceret; maioribusque eas emolumentis et voluptatibus obliterari: easdemque ipsas neque omnibus, neque naturae vitio, sed quorundam maritorum culpa et injustitia evenire.“ Und im fünfzehnten Hauptstücke des zweiten Buches: „... Sed postquam suboles civitati necessaria visa est, et ad prolem populi frequentandam praemiis atque invitamentis usus fuit: tum antelati quibusdam in rebus, qui uxorem quique liberos haberent, senioribus neque liberos neque uxores habentibus. Sic capite septimo legis Juliae priori ex consulibus fascies sumendi potestas fit, non qui pluris annos natus est, sed qui pluris liberos, quam collega, aut in sua potestate habet, aut bello amisit. Sed si par utrique numerus liberorum est, maritus, aut qui in numero maritorum est, praefertur. Si vero ambo et mariti et patres totidem liberorum sunt, tum ille pristinus honos instauratur; et qui major natus est, prior fascies sumit. Super his autem, qui aut caelibes ambo sunt, aut parem numerum filiorum habent, aut mariti sunt et liberos non habent, nihil scriptum in lege de aetate est“ u. s. w.

Wer drei Kinder hatte, erfreute sich mancher Vortheile: „Die Privilegien Derjenigen, welche drei Kinder hatten,“ fasst Alexander Adam¹²⁾ die Ergebnisse seiner fleissigen Studien zusammen, „bestanden darin, dass sie von dem beschwerlichen Amt der Vormundschaft frei waren, bei Ertheilung der Ehren-Aemter vorgezogen wur-

¹²⁾ Adam, A., Handbuch der römischen Alterthümer. A. d. Engl. ... übers. von J. L. Meyer. Erlangen, 1794—1796. in 8°. Bd. I. S. 383 u. flg.

den und eine dreifache Portion Getreide erhielten. Diejenigen, welche im ehelosen Stande lebten, konnten Niemand beerben — ausgenommen ihre nächsten Anverwandten — wenn sie nicht innerhalb hundert Tagen nach dem Tode des Testators sich verheiratheten, und auch kein ganzes Legat erhalten.“ — Es mag schon sehr schlimm um die national-ökonomischen und sittlichen Verhältnisse einer Nation stehen, wenn Dasjenige, welches dem auch nur halbwegs normalen Menschen am nächsten und theuersten ist, die Ehe und die Erzeugung von Nachkommen, durch besondere Gesetze und Verordnungen anbefohlen, durch Maassregeln und Kniffe wünschenswerth gemacht werden muss! Wir bekommen einen guten Begriff von den römischen Sitten-Zuständen der Kaiser-Zeit, wenn wir unter Anderem einen Blick in einige Theile der neunten Satire des Decimus Junius Juvenalis¹³⁾ werfen; der Dichter sagt da:

Ehen, die locker geworden und nahe dem Bruche, die fast schon
 Waren gelöst, bracht' oft ein Buhle von Neuem zusammen.
 Wobin wendest du dich? Was nimmst du für Erstes und Letztes?
 Gilt's denn nichts, Treuloser und Undankbarer, so gar nichts,
 Dass dir geboren die Tochter, der Sohn durch meine Bemühung?
 Denn du erziehst sie dir gern, weil nun in die Listen der Mannheit
 Wahren Beweis du gesetzt. Häng' auf vor die Thüren die Kränze,
 Schon bist Vater: wir gaben, womit du beschämst die Verleumdung;
 Dein ward väterlich Recht, durch mich kannst Erbe du werden,
 Was dir vermacht, empfangen, das liebe Verfallne behalten.
 Und viel Nutzen gesellt sich noch weiter zu jenem Verfallnen,
 Wenn ich die Zahl, wenn drei ich erfüllt.

Die Lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus wurde auf Verlangen des Augustus von den Consuln Papius und Poppaeus vorgeschlagen¹⁴⁾; sie war nur eine Renovirung und Erweiterung der Lex Julia de maritandis ordinibus, wie dies aus folgenden Stellen des Tacitus¹⁵⁾ und Suetonius¹⁶⁾, die wir auch der Ver-

¹³⁾ Juvenal. — Die Satiren des D. Junius Juvenalis. Lateinischer Text mit metrischer Uebersetzung und Erläuterungen von E. C. J. von Siebold. Leipzig, 1858. in 8°. S. 192 u. flg. — Satire IX. Vers 79 u. flg.

¹⁴⁾ Adam. — A. a. O. Bd. I. S. 382.

¹⁵⁾ C. Cornelii Taciti, Opera omnia. Ex recensione Jo. Augusti Ernesti. Berolini, 1770. in 8°. p. 55. — Annalen. Buch III. § 25 u. flg.

¹⁶⁾ C. Suetonii Tranquilli, Vitae XII. Imperatorum. Erläutert von J. H. Bremi. Zürich, 1800. in 8°. p. 123 u. flg. — C. Julius Caesar Octavianus Augustus. Hauptstück 34.

vollständigung der geschichtlichen Skizze wegen anführen, deutlich hervorgeht. Tacitus merkt an im dritten Buche seiner Annalen: „*Relatum deinde de moderanda Papia Poppoea, quam senior Augutus, post Julias rogationes, incitandis coelibum poenis, et augendo aerario sanxerat: nec ideo conjugia et educationes liberorum frequentabantur, praevalida orbitate.*“ Und ferner: *Sexto demum consulatu Caesar Augustus, potentiae securus, quae triumviratu jusserat, abolevit: deditque jura, quis pace et principe uteremur: acriora ex eo vincla, inditi custodes, et lege Papia Poppoea praemiis inducti, ut, si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium populus vacantia teneret: sed altius penetrabant;*“ . . . — Suetonius meldet vom Augustus: „*Leges retractavit, et quasdam ex integro sanxit: ut sumptuarium, et de adulteriis et de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus. Hanc quum aliquanto, quam caeteras, severius emendasset, prae tumultu recusantium perferre non potuit: nisi adempta demum lenitave parte poenarum, et vacatione triennii data auctisque praemiis. Sic quoque abolitionem ejus publico spectaculo pertinaciter postulante equite, accitos Germanici liberos, receptosque partim ad se, partim in patris gremium, ostentavit: manu vultuque significans, ne gravarentur imitari juvenis exemplum. Quumque etiam, immaturitate sponsarum et matrimoniorum crebra mutatione; vim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coartavit, divortii modum imposuit.*“ —

Wir haben schon mehrmals hervorgehoben, aus welchen Gründen die Gesetze und Verordnungen wider den ehelosen Zustand keinen Erfolg haben konnten. Es hat Leonhard Schmitz¹⁷⁾ nach G. B. Niebuhr die Lex Papia Poppoea d. m. o. als eine nothwendige Maassregel, aber von geringem Nutzen, bezeichnet; Zumpt¹⁸⁾ indessen merkt an: „Es ist aber nicht zu verschweigen, dass die Lex Julia das infamste Mittel der Chicane wurde, wie allemal die Gesetzgebung, wenn sie die Stelle der Moralität vertritt.“ —

¹⁷⁾ Niebuhr, B. G., Römische Geschichte. Bd. V. [A. u. d. T.: Römische Geschichte von dem ersten punischen Kriege bis zum Tode Constantin's, . . . nach Niebuhr's Vorträgen bearbeitet von Leonhard Schmitz. A. d. Engl. übers. . . von Gustav Zeiss. Bd. II.] Jena, 1845. in 8°. S. 264.

¹⁸⁾ Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. — Philologische und historische Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Im Jahre 1840. Berlin, 1842. in 4°. S. 42.

Der Ausfall der Bevölkerung musste ergänzt werden; denn eine fortwährende Abnahme der Individuen stellte die Existenz des Staates in Frage.

Da die Römer stets Kriege führten und deshalb immer darauf bedacht sein mussten, die Zahl der Menschen zu vermehren: so finden wir bei ihnen keine Maassregeln, welche auf die Verminderung des Standes der Population hinausliefen. Das Recht des Vaters, seine Kinder auszusetzen — wovon bei Cicero¹⁹⁾, Suetonius²⁰⁾ u. A. gehandelt wird — kann nicht als eine staatliche Einsetzung zum Behufe der Volks-Verringerung betrachtet werden; da es ja, aus leicht begreiflichen Gründen, doch nur in sehr seltenen einzelnen Fällen geübt wurde. Wenn die ältesten Gesetze Rom's den Eltern erlaubten, ihre missgestalteten Kinder zu tödten, so kann man darin nur eine, freilich verdammliche, Maassregel zur Veredelung der Gattung und keineswegs zur Beschränkung der Zahl der Individuen erkennen. Dionysius von Halikarnass²¹⁾ spricht von jenem Gesetze, für dessen Urheber er den Romulus hält, unter Anderem also (im fünfzehnten Hauptstücke des zweiten Buches seiner römischen Alterthümer): „Primum quidem ejus colonis necessitatem imposuit educandi omnem virilem prolem et e filiabus primogenitas: et vetuit ne ullum foetum triennio minorem necarent, nisi infans aliquis mutilus aut prodigiosus statim in ipso partu editus fuisset. Nam non vetuit istiusmodi monstrosos partus a parentibus exponi, dummodo eos prius ostenderent quinque vicinis proximis, si et ipsi id comprobarent.“ Von dem Umfange der väterlichen Gewalt handelt Dionysius v. H. im neunundsiebzigsten Hauptstücke des achten Buches der römischen Alterthümer.

Die Abtreibung der Leibes-Frucht war bei den Römern niemals ein politisches Mittel zur Verringerung der Volks-Zahl; wenn sie gleich, zumal in den Zeiten der Entartung, häufig geübt wurde. Man mag wohl nicht viel mehr Foetus getödtet haben, als man es heutzutage, wo die aussereheliche Schwangerschaft geächtet ist, thut;

¹⁹⁾ M. Tullii Ciceronis, Opera quae supersunt omnia et deperditorum fragmenta, ... edidit Jo. Casp. Orellius. Bd. IV. Abtheil. 1. [Turici, 1828. in 8^o.] p. 559. — De legibus. III. 8.

²⁰⁾ Suetonius. — A. a. O. p. 286. — C. Caesar Caligula. Hauptstück 5.

²¹⁾ Dionysius Halicarnassensis. — A. a. O. Bd. I. p. 266 u. flg. — Antiq. Rom. Buch II. Hauptstück 15. — Und von der väterlichen Gewalt: Bd. III. p. 1703.

und, da keine öffentliche Verordnung die Abtreibung anbefahl, dieses Vergehen also ebenso privater Natur war, wie heute auch, so muss ich meine Annahme festhalten und die Tödtung der Frucht im Mutterleibe aus der Reihe der bevölkerungs-politischen Maassregeln der Römer streichen. — Wir entnehmen aus den alten Schriftstellern und Dichtern, dass man in Rom in der Kunst des Frucht-Abtreibens sehr bewandert war, sehen aber auch, mit welcher Ent-rüstung brave Männer gegen jenen schändlichen Gebrauch zu Felde zogen. Publius Ovidius Naso²²⁾ gedenkt der Gefahr, mit welcher die Entfernung des Foetus für die Schwangere verbunden ist:

.....
 Hoc neque in Armeniis tigres fecere latebris:
 Perdere nec foetus ausa leaena suos.
 At tenerae faciunt, sed non impune, puellae.
 Saepe, suos utero quae necat, ipsa perit.

Und Juvenal²³⁾ geisselt seine Zeitgenossen:

Tantum artes hujus, tantum medicamina possunt
 Quae steriles facit atque homines in ventre necandos
 Conducit. Gaude, infelix, atque ipse bibendum
 Porrige, quidquid erit; nam si distendere vellet
 Et vexare uterum pueris salientibus, esses
 Aethiopis fortasse pater; mox decolor heres
 Impleret tabulas, numquam tibi mane videndus.

Dass in jenen Zeiten die Frucht-Tödtung, wenigstens in den sogenannten besseren Ständen von Rom, sehr häufig vollzogen wurde, geht auch aus einer Stelle des L. Annaeus Seneca²⁴⁾ hervor, wo er seine Mutter Helvia als seltene Ausnahme gleichsam hinstellt; Seneca sagt zur Helvia unter Anderem: „... Nunquam te faecunditatis tuae, quasi exprobraret aetatem, puduit: nunquam more aliarum, quibus omnis commendatio ex forma petitur, tumescentem uterum abscondisti, quasi indecens onus; nec intra viscera tua conceptas spes liberorum elisisti...“ — Glücklicher Weise

²²⁾ Publii Ovidii Nasonis Opera ad optimas editiones collata ... Biponti, 1783. in 8°. Bd. I. p. 193. — Amorum liber II. Elegia 14.

²³⁾ Juvenal. — Satire VI., Vers 595 u. fg. — Siebold. A. a. O. S. 136 u. fg.

²⁴⁾ Senecae, L. A., Opera quae exstant, integris Justii Lipsii, J. Fred. Gronovii, et selectis variorum commentariis illustrata. Amstelodami, 1672—1673. in 8°. Bd. I. p. 198. — Ad. Helviam matrem de consolatione. Hauptstück 16.

war der Gebrauch der Frucht-Abtreibung fast nur auf die höheren Schichten der römischen Gesellschaft beschränkt, konnte also nicht anders, als nur sehr unbedeutend die Vermehrung der Volks-Zahl hemmen. In den vorchristlichen Zeiten Rom's hat man die fragliche Schandthat nicht bestraft; Gerardus Noodt²⁵⁾ bemerkt in seiner Schrift über die Aussetzung und Vertilgung der Frucht bei den Alten: „... puto, quod id scelus, quamquam Romae a feminis, etiam honestioribus, quotidie et fere palam admitteretur, tamen legibus moribusque ibi impunitum esset.“ — Was man nicht für ein Verbrechen hält, kann nicht als solches bestraft werden. „Da das ungeborene Kind noch nicht als homo oder infans angesehen wurde,“ merkt Wilhelm Rein²⁶⁾ an, „wurde die Abtreibung der Leibes-Frucht nicht als eigentlicher Mord angesehen, wohl aber galt sie von jeher als unmoralische Handlung. Hätte der Vater des Kindes Theil daran genommen oder Veranlassung dazu gegeben, so wäre es Sache des Censor gewesen (wegen seiner Sorge für proles augenda und für gute Sitten), ihn zu strafen; doch dieses kam wohl kaum vor, und eher ist zu denken, dass die Frau ohne Wissen des Gatten aus Furcht vor der Geburt oder aus Abneigung gegen den ungeliebten Mann, die Frucht tödtete, — in diesem Falle war der Gatte, welcher die Ehe liberorum procreandorum causa geschlossen hatte, häuslicher Richter.“ Viele glaubten, dass die Stelle bei Cicero²⁷⁾, wo von der durch die Milesia vorgenommenen Frucht-Abtreibung die Rede ist, auf eine Bestrafung der Schandthat in jener Zeit hinweise [in der Schrift Cicero's „pro A. Cluentio Avito oratio“ heisst es nemlich im elften Hauptstück (§ 32.) unter Anderem: „Memoria teneo, Milesiam quandam mulierem, quum essem in Asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia, partum sibi ipsa medicamentis abegisset, rei capitalis esse damnatam: neque injuria; quae spem parentis, memoriam nominis, subsidium generis,

²⁵⁾ Noodt, G. Julius Paulus, sive de partus expositione et nece apud veteres liber singularis. Editio quinta. — Noodt, G. Opera omnia, ... Huic novae editioni inter alia accessit V. Cl. Joannis Barbeyracii historia vitae auctoris narratio. Lugduni Batavorum, 1735. in fol. Bd. I. p. 585.

²⁶⁾ Rein, W., Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus. Leipzig, 1844. in 8°. S. 445 u. flg.

²⁷⁾ Cicero. — Pro A. Cluentio Avito oratio. Hauptstück XI. § 32. — Edidit Orelli. Bd. II. Abtheil. 1. [Turici, 1826. in 8°.] p. 469.

heredem familiae, designatum rei publicae civem, sustulisset.“]; Rein aber hält dafür, dass ein Verbot der Frucht-Tödtung zur Zeit Cicero's noch nicht bestand; es gehe dies nicht aus seiner (Cicero's) Erzählung von der Milesischen Frau hervor, und wäre es nach römischem Rechte damals schon ein Kapital-Verbrechen gewesen, so würde Cicero nicht unterlassen haben, dies geltend zu machen, und hätte er nicht auf einen fremden Rechts-Fall hingewiesen. — Indem ich, was das Weitere von der Tödtung des Embryo im Mutterleibe und ferner die Bestrafung dieser Handlung bei den alten Römern betrifft, das Nachschlagen bei Michael Alberti²⁸⁾, Thomas Bartholinus²⁹⁾, Guido Pancirollus³⁰⁾, Anton Matthäus³¹⁾, Karl Wächter³²⁾, Eduard Caspar Jakob von Siebold³³⁾, Gerardus Noodt etc. empfehle, kann ich nicht umhin, diesen Paragraph mit der Zusammenstellung der Meinungen der Alten über die Natur des Foetus zu schliessen, wie ich sie bei Plutarch³⁴⁾ im fünften Buche seiner Schrift „de placitis philosophorum“ (Hauptstück 15.) finde: „An foetus in utero sit animal.“ — 1. Plato animal esse censet, quia et moveatur in utero et alatur. 2. Stoici, partem ventris esse, non animal: utque fructus, qui stirpium partes sunt, ubi maturuere, defluunt, ita rem quoque habere de foetu. 3. Empedocles, foetum non esse quidem animal, spiritu tamen praeditum in utero: primam autem ani-

²⁸⁾ Alberti, M., Jurisprudentia medica ... Bd. III. [Schneebergae, 1733. in 4^o.] — Dissertationes. p. 2 u. fg.

²⁹⁾ Bartholini, Th., Antiquitatum veteris puerperii synopsis, a filio Casparo Bartholino commentario illustrata. Amstelodami, 1676. in 12^o. p. 78 u. fg.

³⁰⁾ Pancirolli, G., Rerum memorabilium jam olim deperditarum, et contra recens atque ingeniose iuventarum, libri duo. Italice primum conscripti, ... nunc vero et latinitate donati, ... per Henricum Salmuth. Ambergae, 1590. in 8^o. p. 449 u. fg.

³¹⁾ Matthaei, A., De criminibus. 4. Aufl. Vesaliae, 1679. in 4^o. p. 180 u. fg. 506 u. fg.

³²⁾ Wächter, K., Ueber Ehescheidungen bei den Römern. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. Stuttgart, 1822. in 8^o. S. 24 u. fg.

³³⁾ Siebold, E. C. J. v., Versuch einer Geschichte der Geburtshülfe. Bd. I. [Berlin, 1839. in 8^o.] S. 220 u. fg.

³⁴⁾ Plutarchi, Scripta moralia. Ex codicibus quos possidet regia bibliotheca omnibus ... emendavit Fredericus Dübner. Graece et latine. Bd. II. [Parisii, 1841. in 8^o.] p. 1108 u. fg. — De placitis philosophorum libri quinque. Buch V. Hauptstück 15.

malis respirationem fieri, quum partu editur, decedente humore qui est in foetu, et in exhausti locum succedente in vasa reserata aere externo. 4. Diogenes, inanimata nasci animalia, sed cum calore: atque insitum calorem, simul atque natum est animal, animam in pulmones attrahere. 5. Herophilus naturalem foetui in utero, non animale motum permittit, motusque causam edit nervos: animalia autem tum demum fieri, quum ex utero effusa aliquid aeris accipiunt. —

Als die Aussetzung der Neugeborenen immer mehr zunahm, und andererseits das Christenthum mit seinen milden Grundsätzen sich verbreitete, fing man an, die Tödtung verkrüppelter, wie gesunder Kinder als Mord zu betrachten und als solchen endlich zu bestrafen. Kaiser Konstantin der Grosse hat dies zuerst in bestimmter Weise durch ein Gesetz ausgedrückt, welches wir im Codex Theodosianus finden; es lautet³⁵⁾: Si quis in parentis, aut filii, aut omnino affectionis ejus, quae nuncupatione parricidii continetur, fata properaverit: sive clam, sive palam id fuerit enisus, neque gladio, neque ignibus, neque ulla alia solenni poena subjugetur, sed insutus culeo et inter ejus ferales angustius comprehensus, serpentum contuberniis misceatur: et ut regionis qualitas tulerit, vel in vicinum mare vel amnem projiciatur: ut omni elementorum usu vivus carere incipiat, ut ei coelum superstiti, terra mortuo auferatur. —

Von dem Gesichtspunkte der Bevölkerungs-Hygieine und -Politik werden kurze Betrachtungen einiger von den römischen Ehe-Verhältnissen, Erörterung der Frage wegen der Vielweiberei und Erforschung der allgemeinen Wirkungen der Gesetzgebung des Kaisers Augustus — insofern nicht schon oben davon gehandelt wurde — sich nothwendig machen. „Unter allen Maassregeln, welche Augustus ergriff,“ sagt Joachim Marquardt³⁶⁾, „um dem in seinen Fundamenten wankenden Staate in dem monarchischen Prinzip eine neue Grundlage der Existenz zu geben, ist keine gewalt-samer gewesen, keine mit grösserem Widerstande durchgesetzt worden, als der despotische Eingriff der Ehegesetze in die persönliche Freiheit.

³⁵⁾ Codicis Theodosiani libri XVI. Itemque Imp. Theodosii, Valentiniani, Martiani, . . . novellae constitutiones. Lugduni, 1593. in 4^o. Abtheil. I. p. 228. — Buch IX. Titel 15.

³⁶⁾ Marquardt, J., Römische Privatalterthümer. Abtheil. I. [Leipzig, 1864. in 8^o.] S. 77 u. flg.

Es war nicht allein die Sittenlosigkeit, es war auch ein begründeter Rechts-Anspruch, der diesem Gesetze Opposition machte; aber in der traurigen Ueberzeugung, dass diese schamlose Generation nur durch Furcht in Schranken zu halten sei, hat Augustus die lange Zeit seiner Regierung an die Durchführung einer Gewalt-Maassregel gesetzt, welche, wie sie auf äusserliche Wirkung berechnet war, so auch äusseren Erfolg gehabt, allein, statt der Sittlichkeit und dem Bedürfnisse des Staates zu helfen, durch das Eindringen polizeilicher Spionage in die Geheimnisse des Hauses zu dem alten Uebel noch ein neues gefügt hat. Man schloss nunmehr Ehen, aber nicht um Erben zu haben, sondern um Erbschaften zu erlangen; Frauen auch wohl, um, gesichert durch einen willenslosen oder geldgierigen Ehemann, ungestraft dem Laster zu fröhnen; aber jedes Haus war unsicher geworden, und es gab Frauen, welche die öffentliche Schande der Verfolgung der Delatoren vorzogen. Das Leben selbst ist durch die julischen Gesetze nicht gebessert worden. Rom und Italien sinkt in der Kaiserzeit zu der tiefsten Stufe sittlichen Verfalls herab; die freche Schamlosigkeit des Hofes wie der höheren Stände, die Zerrissenheit der Familie, die Fortdauer des Coelibats, die Masse unnatürlicher, Leib und Seele zu Grunde richtender Laster, die Behaglichkeit, mit welcher ernste wie leichtfertige Schriftsteller der Zeit in diesem Schmutze sich bewegen, characterisiren die Schattenseite dieser Periode, bei welcher zu verweilen ein undankbares Geschäft ist.“ — Eine sehr richtige Beurtheilung der Maassregel des Augustus! Er heilte eine Wunde zu und drei Geschwüre brachen auf. Unseren Staats-Weisen sollte dieser einzige Fall genügen, um sie zu der Ueberzeugung zu bringen, dass bevormundende Regierungs-Einnischung in Angelegenheiten, deren Ordnung lediglich in Beseitigung allgemeiner Krankheits-Ursachen besteht, immer schaden muss und niemals nützen kann. Die guten Sitten einer ganzen Bevölkerung, die Lust der Männer zum Heirathen, der Abscheu gegen Entartung und Laster, mit einem Worte: gesundheits-gemässe Zustände einer Nation, sie können nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung hervor gezaubert werden; sie müssen die Ergebnisse einer durchaus normalen Entwicklung sein; und diese ist nur dann möglich, wenn die Momente entfernt sind, welche Entartung und Fäulniss bewirken.

Die Vielweiberei hat bei den Römern gesetzlich niemals be-

standen; und wenn Friedrich Wilhelm von Tigerström³⁷⁾ von der Polygamie sagt: „Dennoch wurde sie durch das Leben eingeführt und die Niederen brauchten nur dem Beispiele der Angeseheneren und Höchsten zu folgen;“ so weist dies nur darauf hin, dass es damals mit der Sache das nehmliche Bewenden hatte, wie im heutigen civilisirten Europa mit der sogenannten Maitressen-Wirthschaft. Suetonius³⁸⁾ schreibt dem Cäsar zu, für Einführung der Vielweiberei sich bemüht zu haben; er führt unter Anderem an: „*Helvius Cinna Tribunus plebis plerisque confessus est, habuisse se scriptam paratamque legem, quam Caesar ferre jussisset, quum ipse abesset, uti uxores liberorum quaerendorum causa, quas et quot vellent, ducere liceret. Ac ne cui dubium omnino sit, et impudicitiae eum et adulteriorum flagrasse infamia, Curio pater quadam eum oratione, omnium mulierum virum, et omnium virorum mulierem, appellat.*“ Soweit Suetonius. — Es haben sich Stimmen für und gegen die Existenz gesetzlich erlaubter Vielweiberei geltend gemacht; doch ist aus Allem, was vorliegt, sehr wahrscheinlich, dass für das legale Bestehen der Polygamie nur feindliche Stimmen sich erhoben: so z. B. sagt der Kirchenvater Sokrates³⁹⁾ von Kaiser Valentinian dem Jüngeren: „*Imperator . . . consilium iniit de Justina uxore ducenda; ita tamen ut Severam non repudiaret . . . Legem igitur a se dictatam publice per singulas civitates proposuit, ut cuivis liceret duas simul uxores legitimas habere. Et lex quidem ita proposita est;*“ wogegen Tigerström anführt, dass schon vor Einführung der christlichen Religion durch Diocletian und Maximian die Vielweiberei gesetzlich verboten war. In Bezug jenes vorerwähnten Ausspruches des Suetonius sind folgende Worte W. Drumann's⁴⁰⁾ von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit: „. . . wenn aber nach der Ver-

³⁷⁾ Tigerström, F. W. v., Die innere Geschichte des Römischen Rechtes. Nach den Quellen bearbeitet. Berlin, 1838, in 8°. S. 445.

³⁸⁾ Suetonius. — A. a. O. S. 53. — C. Julius Caesar. Hauptstück 52.

³⁹⁾ Socratis Scholastici et Hermiae Sozomeni *Historia ecclesiastica*. Henricus Valesius graecum textum . . . latine vertit . . . Moguntiae, 1677. in fol. p. 249 u. flg. — Buch IV. Hauptstück 31.

⁴⁰⁾ Drumann, W., Geschichte Roms in seinem Uebergänge von der republikanischen zur monarchischen Verfassung, oder Pompejus, Cäsar, Cicero und ihre Zeitgenossen. Königsberg, 1834—1844. 8°. Bd. I. S. 100.

sicherung des Tribuns Helvius Cinna ihm (Cäsar) ein Gesetz nach seinem Abgange von Rom nach dem Osten Vielweiberei und selbst mit Nicht-Römerinnen gestatten sollte, damit er Nachkommen erhielte, so hat entweder seine Sinnlichkeit und sein Verlangen nach Erben ihn verblendet, oder seine Feinde haben eine Verordnung zur Sprache gebracht und auch wohl entworfen, welche zu arg gegen die römische Sitte verstieß, um nicht ihren Zweck zu verfehlen und ihn verhasst zu machen.“ Ich möchte vorzüglich auf die letzte Hälfte dieses Ausspruches Nachdruck legen.

Uns interessiren hier, was weiter die Ehe-Verhältnisse betrifft, nur diejenigen Anordnungen der alten Römer, welche auf die Zulassung der verschiedenen Verwandtschafts-Grade, Alters-Stufen und Stände zu ehelichen Bündnissen hinauslaufen; denn sie gehen die Bevölkerungs-Hygieine zunächst an. Ich habe schon in meinem Buche über das eheliche Leben einige Anmerkungen über den fraglichen Gegenstand gemacht und erlaube mir, darauf zu verweisen, da ich an diesem Orte doch nur das dort Entwickelte ergänzen kann. — W. Eisendecher⁴¹⁾ handelt in seiner Schrift über das Bürgerrecht im alten Rom von dem Unterschiede zwischen connubium, oder nuptiae, und matrimonium und kommt zu dem Ergebnisse, dass, als man auch den Plebejern bürgerliche Rechte zu ertheilen anfang, das Connubium allgemein wurde, ob man gleich bis in die letzten Zeiten der heidnischen Kaiser immer noch Spuren der alten Scheidung erblickt. „Unter den christlichen Kaisern endlich,“ bemerkt Eisendecher zum Schlusse, „verschwand mit dem Heidenthume auch ganz und gar die Natur der Ehe im alten Sinne und behielt blos den Namen nuptiae, der dann mit matrimonium völlig gleichbedeutend wurde.“ — Ich gedenke dieser Punkte nur aus dem Grunde, um zu zeigen, dass Massregeln, welche auf die Eheschliessungen zwischen Personen verschiedener Stände abzielen, immer — sei es in kürzerer, sei es in längerer Zeit — abgeschafft werden müssen. Das ewige Naturgesetz, nach welchem verschiedenartige Grössen sich anziehen, gleichartige sich abstossen, und wirkliches Gedeihen künftiger Geschlechter die Vermischung mehr oder

⁴¹⁾ Eisendecher, W., Ueber die Entstehung, Entwicklung und Ausbildung des Bürgerrechtes im alten Rom. Mit einer Vorrede von A. H. L. Heeren. Hamburg, 1829. in 8°. S. 53.

weniger heterogener Erzeuger voraussetzt — dieses Gesetz durchdringt so sehr alle Bewohuer des Erdballes, dass überall, wo man dagegen handelt, dagegen maassregelt, die gefährlichsten Folgen erwachsen, sowohl in Bezug auf die Wohlfahrt der Nachkommenschaft, als in Hinsicht des Sitten-Zustandes der Gegenwärtigen. — Durch das Gesetz der zwölf Tafeln wurde die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern verboten; Heinrich Eduard Dirksen⁴²⁾ gibt dort, wo er die Versuche zur Herstellung der Textes-Worte der elften Tafel bespricht, eine Zusammenfassung der Lesearten dieser Tafel; so gedenkt er des Rivallius, welcher liest: *matrimonia inter patres (Patrizier) et plebejos separata sunt*; des Contius, bei welchem es heisst: *Patriciis cum plebejis connubium ne esto*; der späteren Ausgaben des Charondas, wo dieser schreibt: *Patriciis cum plebejis connubii jus nullum esto u. dgl. m.* Im Jahre 445 vor Christus⁴³⁾ erliess der Tribun C. Canulejus ein Gesetz, wodurch die Gleichheit des Standes als Voraussetzung vollgültiger Ehen beseitigt wurde: „Ergo horum ex injustitia subito exorta est maxima perturbatio,“ sagt Cicero⁴⁴⁾ im zweiten Buche seiner Schrift *de re publica*, „et totius commutatio rei publicae: qui duabus tabulis iniquarum legum additis, quibus, etiam quae disjunctis populis tribui solent, connubia, haec illi ut ne plebi cum patribus (Patrizier) essent, inhumanissima lege sanxerunt; quae postea, plebeiscito Canuleio abrogata est: libidineoque omni imperio et acerbe et avare populo praefuerunt.“

Das Alter der Eheschliessung in naturgemässer Weise zu bestimmen, ist eine der obersten Pflichten jeder vernünftigen Gesetzgebung. Unreifes Alter muss mit Recht in die Reihe der absoluten Ehe-Hindernisse gestellt werden; Wilhelm Rein⁴⁵⁾ thut dies, wo er von den Hindernissen der römischen Ehe handelt. Wir finden bei den späteren Römern Angaben über das zur Verheirathung geeignete Alter; im siebenten Buche der *Saturnalien* des

⁴²⁾ Dirksen, H. E., Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig, 1824. in 8°. S. 704 u. flg.

⁴³⁾ Marquardt. — A. a. O. S. 29.

⁴⁴⁾ Cicero. — *De re publica*. Buch II. Hauptstück 37. — Ed. Orelli. Bd. IV. Abtheil. 1. p. 457.

⁴⁵⁾ Rein, W., *Das Römische Privatrecht und der Civilprozess bis in das erste Jahrhundert der Kaiserherrschaft*. Leipzig, 1836. in 8°. S. 185.

Aurelius Theodosius Macrobius⁴⁶⁾ steht: „Nam et secundum jura publica duodecimus annus in femina, et quartus decimus in puero definit pubertatis aetatem.“ Bei Ulpianus⁴⁷⁾ heisst es: „Justum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, conubium est, et tamen masculus pubes, quam femina potens sit“... Und Dio Cassius⁴⁸⁾ erzählt vom Kaiser Augustus unter Anderem: „Weil auch Einige sich mit Kindern verlobten, nur um auf die Belohnungen Verehelichter Anspruch machen zu können, ohne doch den wahren Endzweck der Ehe zu befördern, so verordnete er, dass keine Verlobung Kraft haben sollte, auf die nicht wenigstens nach zwei Jahren die wirkliche Vollziehung der Ehe erfolgen könnte, mithin die Braut wenigstens zehn Jahre alt sein müsste, wenn Einer jener Belohnungen fähig sein wollte; denn man rechnet... das zwölfte Jahr für das reife Alter der Mädchen zur Vollziehung der Ehe.“ Der Justinianische Codex⁴⁹⁾ verordnet im fünften Buche, Titel 4, § 24, unter Anderem: ... „et non esse tempus inspiciendum in quo nuptiarum aetas vel foeminis post duodecimum annum accesserit, vel maribus post quartum decimum annum completum“... wo also auch das Alter des Ehegatten bestimmt ist. „Ob schon vor Alters die Bestimmung gesetzlich gewesen,“ bemerkt Karl Wilhelm Göttling⁵⁰⁾, „dass das weibliche Geschlecht mit vollendetem zwölften, das männliche mit vollendetem vierzehnten die Ehe eingehen konnte, wissen wir nicht; es ist aber nicht wahrscheinlich.“ —

Die verwandtschaftlichen Verhältnisse bei der Eheschliessung sind von so grosser bevölkerungs-hygienischer und -politischer Be-

⁴⁶⁾ Macrobi, A. Th., Opera, ad optimas editiones collata ... Biponti, 1788. in 8°. Bd. II. p. 233. — Saturnalien. Buch VII. Hauptstück 7.

⁴⁷⁾ Domitii Ulpiani Fragmenta quibus in Codice Vaticano inscriptum est tituli ex corpore Ulpiani ... edidit Eduardus Böcking. Bonnae, 1836. in 12°. p. 21. — Titel V. § 2.

⁴⁸⁾ Dio Cassius, Römische Geschichte. Von J. A. Wagner. Bd. III. [Frankfurt a. M. 1786. in 8°.] S. 218 u. ff. — Buch LIV. Hauptstück 16.

⁴⁹⁾ Codicis sacratissimi d. n. imperat. Justiniani principis pp. Augusti repetitae praelectionis libri XII. Cum Accursii commentariis, quibus Antonii Contii et aliorum ... adjunctae sunt lucubrationes. Coloniae Allobrogum, 1612. in fol. p. 1030. — Buch V. Titel 4. § 24.

⁵⁰⁾ Göttling, K. W., Geschichte der Römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu C. Cäsar's Tod. Halle, 1840. in 8°. S. 83.

deutung, dass sie die vollste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch nehmen müssen; denn sie beeinflussen in ganz vorzüglicher Weise das Gedeihen und die Bewegung der Bevölkerung. Bei den alten Römern war die Verheirathung von nahen Anverwandten verboten; ich habe an einem andern Orte die hierauf bezüglichen Stellen aus dem Gajus und Ulpianus citirt⁵¹⁾. —

Ein ganz ungemein praktisches Volk, waren die Römer dahin bemüht, ihre Nachkommen zu gesunden und tüchtigen Bürgern heranzuziehen. Sie bewirkten dies zunächst durch Handhabung guter Gesundheitspflege nach allen Richtungen hin und insbesondere — zumal in den früheren Zeiten — durch einfache Nahrungsweise. Aulus Gellius⁵²⁾ gedenkt im vierten Buche seiner attischen Nächte des Traktates von Varro über die gemässigte Lebensart der Knaben und sagt: „Pueros impubes compertum est, si plurimo cibo nimioque somno uterentur, hebetiores fieri, ad veterni usque aut eluci tarditatem; corporaque eorum improcera fieri minusque adolescere.“ Ich habe umständlich von der Diät der Römer gehandelt⁵³⁾; indem ich auf das dort Entwickelte verweise, bemerke ich nur noch, dass die alt-römische Mässigkeit als eine wichtige Maassregel der Hygieine und Politik der Bevölkerung angesehen werden muss. Wenn in den frühesten Zeiten der ewigen Stadt die so einfache und naturgemässe Lebensart wesentlich dazu beitrug, der bürgerlichen Gemeinschaft starke und gesunde Sprösslinge zu sichern: so lag in der Schwelgerei und Ueppigkeit späterer Zeiten der nächste Grund physischen Elends und sittlicher Ausartung. Wie weit man in der Unmässigkeit kam, legt C. Meiners⁵⁴⁾ schön dar, wo er sagt: „Nur wenige Jahre nach dem Triumph des Aemilius Paulus waren Schlemmerei und Völlerei in Rom schon so ungeheuer, dass Jünglinge ihrem Gaumen zu Gefallen Unschuld und Freiheit verkauften und das römische Volk selbst oft trunken auf's Forum hintaumelte, um über die wichtig-

⁵¹⁾ Reich, E., Geschichte, Natur- und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens. S. 27 u. flg.

⁵²⁾ Aulus Gellius. — A. a. O. Bd. I. S. 372. — Buch IV. Hauptstück 19.

⁵³⁾ Reich, E., Die Nahrungs- und Genussmittelkunde historisch, naturwissenschaftlich und hygienisch begründet. Göttingen, 1860—1861. in 8°. Bd. I. S. 22 u. flg.

⁵⁴⁾ Meiners, C., Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipzig, 1782. in 8°. S. 37 u. flg.

sten Angelegenheiten zu rathschlagen.“ Und ferner: „Bei einer solchen Schwelgerei und Pracht-Liebe wurden die Reichthümer der Grossen bald für ihre Begierden zu klein. Die Magistrats-Personen, welche man jährlich in die Provinzen schickte, missbrauchten daher in den letzten Jahren vor dem dritten punischen Kriege ihre unumschränkte Gewalt, um von den Bundesgenossen so viel zu erpressen, als zur Befriedigung ihrer stets wachsenden und immer dringender werdenden Lüste nothwendig war.“ — Dass durch die schändlichste, ausgeartetste Ueppigkeit und niederträchtige Schlemmerei auf der einen, und die dadurch nothwendig bedingte, unermessliche Armuth der besitzlosen Klassen auf der anderen Seite eine Nation gründlich entnervt und naturkräftigen Nachbarn unfehlbar zur Beute werden muss — dies zeigt das Beispiel der Römer deutlich. Man hat, einfältiger Weise, in Gesetzen gegen Entartung der Diät sich versucht; so z. B. gedenkt Macrobius⁵⁵⁾ im dreizehnten Hauptstücke des zweiten Buches seiner Saturnalien der römischen Gesetze wider den Luxus auch im Essen und Trinken, und namentlich jener Verordnungen, welche der Volks-Tribun L. Orchius und nachher der Fannius erliessen. Im vierundzwanzigsten Hauptstücke des zweiten Buches seiner attischen Nächte weist Aulus Gellius⁵⁶⁾ einerseits auf die Mässigkeit in den ältesten Zeiten Rom's, andererseits auf die Lex Fannia mit folgenden Worten hin: „*Parsimonia apud veteres Romanos et victus atque coenarum tenuitas non domestica solum observatione ac disciplina, sed publica quoque animadversione, legumque complurium sanctionibus, custodita est. Legi adeo nuper in Capitonis Atteii conjectaneis senatus decretum vetus C. Fannio et M. Valerio Messala coss. factum; in quo jubentur principes civitatis, qui ludis Megalensibus antiquo ritu mutitarent, id est mutua inter sese convivia agitent, jurare apud Consules verbis conceptis non amplius in singulas coenas sumtus esse facturos, quam centenos vicanosque aeris praeter olus et far et vinum; neque vino alienigena, sed patrio, usuros; neque argenti in convivio plus pondo, quam libras centum illaturos. Sed post id senatus consultum lex Fannia lata*

⁵⁵⁾ Macrobius. — A. a. O. Bd. I. S. 370 u. flg. — Saturnalien. Bd. II. Hauptstück 13.

⁵⁶⁾ Aulus Gellius. — A. a. O. Bd. I. S. 226 u. flg. — Buch II. Hauptstück 24.

est, quae ludis Romanis, item ludis plebejis et Saturnalibus, et aliis quibusdam diebus, in singulos dies centenos aeris insumi concessit, decemque aliis diebus in singulis mensibus tricenos; ceteris autem omnibus diebus denos.“ Selbstverständlich, dass die Verkündigung dieser Gesetze in den Wind hinein geschah; die Menschen liessen sie zu einem Ohre hinein, zum anderen heraus gehen, und schwelgten nach wie vor. Ueberdies ist jedes Gesetz wider den Luxus Thorheit, wenn man die Quelle der Ausartung nicht verstopft! Wie schlecht das Fannische Gesetz befolgt wurde, ersieht man sehr gut aus dem Athenäus⁵⁷⁾. —

Mit der Gymnastik, als einem Mittel zur Beförderung der Wohlfahrt der Bevölkerung, hatten die Römer gar nichts zu thun. Warum dies nicht der Fall war, hat am klarsten Joachim Marquardt⁵⁸⁾ entwickelt; er sagt unter Anderem: „Wie in der literarischen Thätigkeit der Römer der Erfolg der Nachahmung nicht bloß von der Anlage, die sie mitbrachten, abhing, sondern ebenso von der stärkeren oder schwächeren Anregung, die sie durch die klassischen Vorbilder alter Zeit und durch die unmittelbare Einwirkung der Zeitgenossen erhielten, so war es auch bei ihrem Bekanntwerden mit der griechischen Gymnastik entscheidend, dass sie diese nicht in der Blüthe ihrer Entwicklung, sondern in einer Hineigung zu athletischer Kunstfertigkeit und sittlicher Zügellosigkeit antrafen, welche erkennen liess, dass dies Erziehungs-Institut bereits sich überlebt habe. Sie liessen sich daher die Athleten gefallen, wie die Schauspieler und Mimen, als einen Gegenstand der Unterhaltung, bei dem sie Zuschauer waren; allein ihre Kinder in die Palästra zu schicken, hielt Alle, in welchen noch ein Andenken des mos majorum vorhanden war, ein dreifacher Grund ab: die nach römischem Gefühl unanständige Nacktheit der Uebenden, die Gefahr der Corruption der Knaben, und das müßige Herumtreiben der Jugend wie der Zuschauenden auf den Uebungsplätzen, ein Uebel, das der Nutzen einer nicht auf einen praktischen Zweck berechneten allgemeinen Körper-Bildung aufzuwiegen nicht geeignet schien.“ — Dies dürfte genügend sein, um darzuthun, dass die Gym-

⁵⁷⁾ Athenaei, Deipnosophistarum libri XV. Isaacus Casaubonus recensuit . . . Basileae, 1597. in fol. p. 274 u. flg. — Buch VI.

⁵⁸⁾ Marquardt. — A. a. O. S. 119 u. flg.

nastik in Rom weder zu den bevölkerungs-hygieinischen, noch zu den bevölkerungs-politischen Maassregeln gehörte.

Der grosse französische Hygieiniker J. Ch. M. Boudin⁵⁹⁾ hat umfassendere Studien über die medicinische Geschichte der Rekrutirung und anderer Militär-Einrichtungen bei alten und jetzigen Völkern gemacht, und jüngst einige Ergebnisse seiner Forschungen veröffentlicht. Er widmet dem Militärwesen der alten Römer ziemlich bedeutenden Raum und macht diesen Theil seiner Arbeit zu einem wichtigen Supplemente specieller Bevölkerungs-Hygieine. Die Anlage unseres Aufsatzes und unser beschränkter Raum gestatten nicht, auf eingehende Besprechung der Boudin'sehen Abhandlung zu kommen, sondern erlauben uns nur, dringend darauf zu verweisen. —

Mit der Andeutung über die Bäder Rom's schliessen unsere bevölkerungs-hygieinischen Betrachtungen des alten welt-beherrschenden Volkes. Indem ich meine Leser ersuche, bei genauerem Studium der römischen Bäder mit den hierauf bezüglichen Stellen bei Wilhelm Adolph Becker⁶⁰⁾, Joachim Marquardt⁶¹⁾, Engelbert Wichelhausen⁶²⁾, Hallé, Guilbert und Nysten⁶³⁾, Johann Conrad Barchusen⁶⁴⁾, Hieronymus Mercurialis⁶⁵⁾, Joannes Rosinus⁶⁶⁾, sehr wohl sich bekannt zu machen und die neueste Arbeit von B. M. Lersch⁶⁷⁾ fleissig zu studiren, be-

⁵⁹⁾ Boudin (J. Ch. M.), Histoire médicale du recrutement des armées et de quelques autres institutions militaires chez divers peuples anciens et modernes. — Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale. 2. Reihe. Bd. XX. [Paris, 1863. in 8°.] p. 5 u. flg.

⁶⁰⁾ Becker, W. A., Gallus, oder Römische Scenen aus der Zeit August's. Leipzig, 1838. in 8°. Bd. II. S. 11 u. flg.

⁶¹⁾ Marquardt. — A. a. O. S. 277 u. flg.

⁶²⁾ Wichelhausen, E., Ueber die Bäder des Alterthums, insonderheit der alten Römer, ihren Verfall und die Nothwendigkeit, sie allgemein wieder einzuführen. Mannheim u. Heidelberg, 1807. in 8°. S. 6 u. flg.

⁶³⁾ Dictionnaire des sciences médicales ... Bd. II. [Paris, 1812. in 8°.] p. 521 u. flg.

⁶⁴⁾ Barchusen, J. C., De Medicinae origine et progressu dissertationes. Trajecti ad Rhenum, 1723. in 4°. p. 121 u. flg.

⁶⁵⁾ Mercurialis, H., De arte gymnastica libri sex. Amstelodami, 1672. in 4°. p. 43 u. flg.

⁶⁶⁾ Rosini, J., Antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum, ... Editio novissima ... Amstelodami, 1743. in 4. p. 58 u. flg., 62 u. flg.

⁶⁷⁾ Lersch, B. M., Geschichte der Balneologie, Hydroposie und Pegologie, oder

merke ich, dass in den ältesten Zeiten die Bäder nicht den Zwecken des Luxus, sondern lediglich denen der Gesundheit dienten; sie wurden zwar seltener benutzt, als es in der Zeit der Ausartung der Fall war: aber sie waren wirklich Mittel zur Beförderung des Wohles. Der Satz, den im Mittelalter die Schule von Salerno aussprach⁶⁸⁾: „Balnea, vina, venus conservant corpora nostra; corumpunt eadem balnea, vina, venus,“ gilt in seinem Vordertheile ganz für die ersten, in seinem Hintertheile ganz für die letzten Jahrhunderte der ewigen Stadt; denn in den Zeiten der Schwelgerei waren die übermässig gebrauchten Bäder durchaus ein Mittel zur Beförderung moralischer Fäulniss und körperlicher Entnervung. In seinem sechsundachtzigsten Briefe redet L. Annäus Seneca⁶⁹⁾ von der Häufigkeit des Badens in den früheren Zeit-Abschnitten; es war damals nicht gerade üblich, sehr viel zu baden, wohl aber hielt man darauf, Arme und Beine öfter abzuwaschen: „Nam, ut aiunt qui priscos mores urbis tradiderunt, brachia et crura quotidie abluebant, quae scilicet sordes opere collegerant: ceterum toti nundinis lavabantur.“ Wie es mit der Häufigkeit des Badens in den verderbten Jahrhunderten gehalten wurde, darüber geben die Sitten-Beschreiber und Satyriker der Römer in Hülle und Fülle Aufschluss.

Anmerkung. — Merkwürdig ist die Rede des Kaisers Augustus wider die Hagestolzen; wir finden sie ausführlich bei Dio Cassius [Römische Geschichte. Buch LVI. Hauptstück 1 u. flg.] und theilen sie im Folgenden sammt den einleitenden und Schluss- Worten des Geschichts-Schreibers mit: „Tiberius kam im Frühlinge des Jahres, in dem Quintus Sulpicius und Cajus Sabinus Konsuln waren, nach Rom zurück, und Augustus empfing ihn vor der Stadt, brachte ihn dann mit in die Schranken des Marsfeldes, begrüßte das Volk freundlich vom Richter-Stuhl, veranstaltete Alles, was bei gewonnenem Siege gebräuchlich war, und befahl den Konsuln, die gewöhnlichen Spiele dabei zu geben. Und, weil die Ritter mit vieler Wärme bei diesen Spielen auf die Abschaffung des Gesetzes über ehe- und kinderlose Bürger antrugen, so liess er auf dem Markte alle Unbeweibte, und alle Verheirathete und Väter, aber beide Parteien besonders, zusammen kommen; und, weil er die letzteren weit weniger zahlreich als die ersteren fand, war

des Gebrauches des Wassers zu religiösen, diätetischen und medicinischen Zwecken. Würzburg, 1862. in 8°.

⁶⁸⁾ Regimen Sanitatis Salerni, Edidit . . J. Ch. G. Ackermann. Stendaliae, 1790. in 8°.

⁶⁹⁾ Senecae, L. A., Opera . . . Bd. II. p. 367. — Brief 86.

er sehr traurig, und sprach an jene also: „So unbeträchtlich auch euer Zahl im Verhältniss zu einer so grossen Stadt sein mag, eine Zahl, die bei Weitem nicht an die Menge derer reicht, die keine ihrer Pflichten erfüllen wollen, so seid ihr mir doch eben deshalb desto schätzbarer und ich sichere euch den wahrsten Dank zu, dass ihr, meiner Verordnung folgsam, eueren Antheil zu der Volks-Menge des Vaterlandes beitragen wolltet. Jeder Verhehlchte macht sich das Verdienst, Roms künftige Bürger zu vermehren. Wie gering war nicht die Zahl der Römer bei Erbauung der Stadt! Aber, man sah sich nach Weibern um, man zeugte Kinder, und der Erfolg war, dass wir gar bald alle Nationen an Manns-Kraft und Männer-Menge übertrafen. Dieses Gedankens voll, sollten wir uns für die Sterblichkeit unserer Natur durch ununterbrochene Geschlechter-Folge schadlos halten, und wie die Fackel, beim Fackel-Tanz, so unsere Existenz auf eine Reihe von Enkeln fortgehen lassen, um das Einzige, was uns vom Götter-Glück abgeht, — Unsterblichkeit auf diesem Wege zu erreichen. Vorzüglich zu diesem Endzweck theilte jener erste und höchste Gott, der uns bildete, das Menschengeschlecht in zwei Hälften ein, von denen die eine männlich, die andere die weibliche sein sollte, pflanzte in sie Liebe und unwiderstehlichen Trieb zu Begattung, wollte, dass Kinder die Frucht ihrer Zärtlichkeit sein sollten, um durch immer fortgehenden Nachwuchs der Menschen die Sterblichkeit einigermaassen zur Unsterblichkeit zu erheben. Glaubt man doch, dass unter den Göttern selbst die Einen Männer, die Anderen weiblichen Geschlechtes sind; und die Ueberlieferung stellt uns die einen als Erzeuger, die anderen als Erzeugte dar. So finden selbst Götter, so wenig auch diese Bedürfnisse sie treffen, doch eheliche Verbindung und Kinder-Erzeugung schön.“

„Rühmlich ist es demnach für euch, selbst Götter zu Mustern zu nehmen, — rühmlich eueren Vätern nachzueifern, um, so wie sie euch zeugten, auch eueren Theiles Andern das Leben zu geben; — um, wie ihr jene für euer Stamm-Väter haltet und sie so nennet, so auch von Andern unter diesem Namen euch verehrt zu sehen; — um jeden Nachruhm, den sie euch hinterliessen, zu eurer Ehre hinterliessen, auch wieder auf Andere fortzupflanzen, und die Güter, die von ihnen auf euch kamen, auch wieder auf euer Kinder übergehen zu lassen. Und welch Glück könnte über eine Gattin gehen, die tugendhaft, eine sorgsame gute Wirthin und gute Mutter ihrer Kinder ist, die den gesunden Mann erheitert, den kranken pflegt, die jede Freude mit ihm theilt, jeden Kummer ihm wegwäscht, — die den jungen brausenden Mann zurück hält und dem alten Murrkopf selbst seine Grillen verschuechet! Wie angenehm, Kinder, von beiden Eltern für echt erkannt, erziehen zu können, sie heranwachsen zu sehen, als wahre Abdrücke unserer Gesichts-Bildung und unserer Seelen, — Kinder, in denen wir unser eigenes Selbst wieder finden! Und welche Freude am Ende seines Lebens einen Nachfolger und Erben seiner Güter und seines Geschlechts, nicht aus fremdem Stamm, nein, aus sich selbst entsprungen zurück zu lassen! Dann, wann unser sterblicher Leib in Staub zerfällt, dennoch in spätern Enkeln fortzuleben hoffen zu dürfen — nicht wie im Kriege, sich und seine Güter Andern Preis zu geben; nicht, wie im Kriege der junge Held, mit sich seine ganze Nachkommenschaft hinfallen zu sehen! — Und wenn diese häuslichen Vortheile der Verhehlchten und mit Kindern Gesegneten schon wichtig sind, wie? sollte es nicht für den Staat, dem wir auch gegen unsere

Meinung Pflichten schuldig sind, heilsam und selbst nothwendig sein (wenn anders Städte und Völker fortdauern sollen, wenn ihr ferner Beherrscher der Länder bleiben und Unterthanen behalten wollet), dass eine zahlreiche Volks-Menge im Frieden das Land bauet, Schifffahrt treibt, auf Künste und Handwerke sich legt und im Kriege Habe und Gut den Kindern retten und den Verlust der Gebliebenen ersetzen kann? — Euch also, Männer! — denn nur ihr verdient diesen Namen —, euch Väter! — denn eine so rühmliche Benennung habt ihr mit mir gemein —, euch sichere ich meine Liebe und meinen Beifall zu, euch gebe ich hiermit die von mir bestimmten Belohnungen, will euch zu Ehren und Würden auch künftig vor Andern erheben, nicht geringe Vortheile sollt ihr für euere Folgsamkeit erndten, nicht geringe euren Kindern hinterlassen. Und so wende ich mich zu den Andern, die, wenn ihr Betragen von dem euerigen so ganz verschieden war, auch eine ganz entgegengesetzte Behandlung zu erwarten haben, wär' es auch nur, um euch nicht durch blosser Worte, sondern durch die That desto kräftiger zu überzeugen, welchen grössern Werth ihr vor ihnen in meinen Augen habt.“ — Nach Endigung dieser Anrede gab er Einigen sogleich Belohnungen, oder versprach sie den Andern und wandte sich dann an die Unverehelichten und sprach zu ihnen in ganz anderem Tone also: „Weiss ich doch fast nicht, wofür ich euch halten soll, ihr — wie soll ich euch nennen? — Männer?, aber ihr zeigt ja nirgends Mannskraft! — Bürger? aber wenn es auf euch ankommt, so muss der Staat zu Grunde gehen! — oder Römer?, aber ihr strebt ja nur danach, diesen Namen zu vertilgen! Kurz, was ihr auch sein möget, oder wie ihr auch genannt sein wollet, so kann ich mich über euer sonderbares Betragen nicht genug wundern. Für euere Vermehrung that ich von jeher, was ich nur konnte, und jetzt, im Begriff euch Vorbaltung zu thun, finde ich zu meiner Betrübniß euere Zahl so gross. Wäre doch die Menge derer, zu denen ich vorher sprach, so zahlreich, als ich die euerige vor mir sehe! Möchte ich doch euch gleiche Achtung, wie jenen, zu versichern im Stande sein, oder lieber Leute gar nicht kennen, die einer von den Göttern mit Weisheit gemachten Einrichtung und der Bestrebung ihrer Vorfahren uneingedenk, ihr eigenes ganzes Geschlecht eingehen lassen, zu einem wirklich sterblichen machen und die römische Nation vom Erdboden vertilgen wollen. Welcher Nachwuchs würde wohl für das Menschengeschlecht übrig bleiben, wenn jeder Andere eine der euerigen gleiche Gesinnung hegte? Euch, der Andern Verführer, müsste doch mit Recht die Schuld verringerter Menschenmasse vorzüglich treffen: oder, wenn euer Beispiel wenig Nachahmer findet, so werden euch wahrscheinlich eben deshalb desto Mehrere hassen, weil ihr eine Einrichtung verachtet, die jeder Andere schätzt, und unempfindlich gegen das seid, was eine der ersten Sorgen aller Andern ist, — weil ihr eine Sitte und Neigung einführen wollet, die Jeden, der sie annähme, unglücklich, jeden Andern, der sie verdamnte, zu euerm Feinde machen müsste. . . . — Aber, man nenne uns die grössten Verbrechen, man stelle sie nicht etwa nur einzeln gegen das euerige, sondern vergleiche sie alle zusammen genommen mit ihm, und dennoch wird das euerige bei Weitem das grössere sein. Grausamer Mord ist es, dass ihr überhaupt denen das Leben nicht geben wollt, denen ihr es geben solltet; treulos seid ihr gegen euere Väter, deren Namen und Würden ihr mit euch absterben lasset; ruchlos seid ihr, die ihr euere Geschlechter, die nach der Götter

Willen in der Reihe der Dinge fortgehen sollten, vertilget, und das grösste Geschenk, das Götter Menschen geben konnten, verderbet und eben dadurch Götter-Tempel und Altäre selbst umstürzt. Ihr löset die Bande des Staates, an dessen Gesetze ihr euch nicht binden wollet, werdet Verräther am Vaterlande, das ihr entkräftet und unfruchtbar machet, ihr untergrabt den Grund desselben und entzieht ihm seine künftigen Bewohner. Aus Menschen besteht der Staat, nicht aus Häusern und Säulen-Gängen und Märkten, von Menschen leer. . . — Alles dieses, Bürger Rom's, habe ich euch ungern, aber nothgedrungen vorhalten müssen, nicht als Feind, oder aus Hass, nein, aus Liebe und von dem Wunsche geleitet, einen recht starken Nachwuchs euch ähnlicher Männer zu sehen, von dem Wunsche, dass Jeder eines eigenen Heerdes Besitzer, Jeder mit einem Schwarme Familie um sich her, mit Weib und Kindern zu den Göttern hingehe, . . . Könnte ich wohl mit Ehren euer Regent sein, wenn ich gegen euere mit jedem Jahre zunehmende Verriegerung gleichgültig bliebe? Könnte ich den Namen Vater des Vaterlandes mit Recht führen, wenn ihr dem Staate keine jungen Bürger in Söhnen erziehen wolltet? Wenn ich demnach auf euere echte Liebe rechnen darf, und wenn ihr mir jenen Vater-Namen nicht aus Schmeichelei, sondern aus Achtung gabet, so entschliesst euch doch auch, Ehemänner und Väter zu werden, um euch selbst so schöne Namen zu verdienen, und mich jenen Namen mit Bestand der Wahrheit führen zu lassen.“ — So sprach er zu beiden Theilen und dann erhöhte er die Belohnungen für die, welche Kinder hatten, und in Ansehung der Strafen machte er unter bereits gewesenen Ehemännern und nie Beweibten einen Unterschied. Beiden gab er noch ein Jahr Frist, um durch Befolgung seines Befehles der gesetzten Strafe zu entgehen.“ — So viel aus dem Berichte des Dio Cassius.

3.

Die alten Inder haben nicht beliebt, Volks-Zählungen vornehmen zu lassen; wir wissen also nicht, wie gross ihre Anzahl zu den verschiedenen Zeiten war.

Von ihren Maassregeln, welche die öffentliche Hygieine und Politik der Bevölkerung betreffen, ist mehrfach uns Kunde geworden. Was zunächst die Ehe-Verhältnisse betrifft, so weisen diese darauf hin, dass in Indien Alles auf die Volks-Vermehrung gerichtet war. „Die Ehe,“ sagt P. von Bohlen¹⁾, „ist Religions-Pflicht und die Zeugung eines echten Erben ihr nächster und wichtigster Zweck; das ehelose Leben der Buddhisten, welches aus der übertriebenen Heiligkeit des Anachoreten-Lebens sich entwickelte, ist daher dem Brahmanenthume schnurstracks entgegen, denn in diesem wird die Kinderlosigkeit als die grösste Schande betrachtet.“

¹⁾ Bohlen, P. v., Das alte Indien, mit besonderer Rücksicht auf Aegypten dargestellt. Königsberg, 1830. in 8°. Bd. II. S. 141.

Um klare Einsicht in die bevölkerungs-hygieinischen Maassnahmen der alten Inder zu gewinnen, ist es nöthig, einige der wichtigeren Verordnungen des Manu²⁾ die Heerschau passiren zu lassen. Im dritten Hauptstücke heisst es unter Anderem: „Wenn ein Wiedergeborener (Brahmane) die Einwilligung seines verehrungswürdigen Führers erlangt und, nach der Vorschrift des Gesetzes, das Reinigungs-Bad mit den verordneten Ceremonien bei seiner Rückkehr nach Hause verrichtet hat, heirathe er eine Frau aus der nämlichen Klasse, welche die Merkmale der Vortrefflichkeit besitzt. — Ein wiedergeborener Mann hat Erlaubniss, diejenige Frau zur Ehe und zur heiligen Vereinigung zu wählen, welche nicht von seinen Vorfahren väterlicher oder mütterlicher Seite bis in das sechste Glied abstammt, und aus deren Familien-Namen sich keine Verwandtschaft mit seinem Familien-Stamme vom Vater oder von der Mutter her abnehmen lässt. — Wenn er sich mit einer Frau vermählen will, muss er sorgfältig folgende . . . Familien vermeiden, sie mögen auch noch so vornehm und reich an Kühen, Ziegen, Schafen, Gold und Getreide sein: die Familie . . ., welche keine männliche Erben hat; die, welche dickes Haar auf dem Leibe hat; und diejenigen Familien, welche zu Hämorrhoiden, Schwindsucht, schlechter Verdauung, fallender Sucht, Aussatz und geschwellenen Beinen geneigt sind. Eine Jungfrau mit röthlichem Haar oder mit irgend einem ungestalteten Gliede, eine von Natur kränkliche, eine, die zu viele oder gar keine Haupt-Haare hat, eine, die unerträglich geschwätzig ist oder an Trief-Augen leidet, soll er nicht heirathen. Er muss eine Jungfrau zur Frau wählen, deren Gestalt keinen Fehler . . ., deren Gang voll Anstand . . . ist; deren Haar und Zähne sowohl an Stärke als Grösse das Mittel halten, und deren Körper vorzüglich weich ist. — Zur ersten Ehe der wiedergeborenen Klassen wird eine Frau aus der nämlichen Klasse empfohlen; aber Diejenigen, welche Neigung haben, wieder zu heirathen, müssen Frauen, wie sie nach den Klassen aufeinander folgen, den Vorzug geben. — Männer der wiedergeborenen Klassen, welche aus Verstandesschwäche in gesetzwidrige Ehen mit Frauen aus der niedrigsten Klasse sich

²⁾ Hindu Gesetzbuch 'oder Manu's Verordnungen nach Culluca's Erläuterung, . . . Aus der Sanscrit-Sprache wörtlich in's Englische übersetzt von Sir William Jones, und verteuschet von Joh. Christ. Huttner. Weimar, 1797. in 8°. S. 70 u. flg., 187 u. flg.

einlassen, bringen ihre Familien und Nachkommen sehr bald zum Stande der Sudras herab. — Wer auf . . . unrechtmässige Weise das Nass der Lippen einer Sudra trinkt, wer durch ihren Athem befleckt wird, und wer sogar ein Kind mit ihr zeugt, dessen Verbrechen erklären die Gesetze für unversöhnbar.“ — Ausserdem werden noch folgende der Gesetzes-Paragrapheu Manu's unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen: „Der Mann nähere sich seiner Frau zu gehöriger Zeit, das ist zu der Zeit, welche für die Schwangerschaft am bequemsten ist, und er sei beständig mit ihr allein zufrieden; übrigens kann er ihr mit einem Verlangen ehelicher Umarmung sich nahen, wenn es auch ausser der gehörigen Zeit sein sollte, ausgenommen an den verbotenen Tagen des Mondes. — Sechszehn Tage und Nächte in jedem Monate mit vier besonderen Tagen, die von den Tugendhaften übersehen werden, heissen die natürliche Zeit der Weiber. Unter diesen sechszehn werden die vier ersten Nächte, die elfte und die dreizehnte gemissbilligt, die übrigen zehn Nächte sind erlaubt. — Einige sagen, dass in den gleichen Nächten Söhne, in den ungleichen Töchter gezeugt werden: daher muss der Mann, welcher einen Sohn zu haben wünscht, seiner Frau zu gehöriger Zeit in den gleichen Nächten nahen. — Aber eigentlich wird ein Knabe durch die grössere Stärke männlicher Kraft, ein Mädchen durch die grössere Wirksamkeit der weiblichen erzeugt; durch Gleichheit ein Zwitter, oder ein Knabe und Mädchen; bei Schwäche oder Mangelhaftigkeit findet Empfängniss nicht statt. — — Wo die Frauen in Ehren gehalten werden, da ist Wohlgefallen der Götter; aber, wo sie verachtet werden, da sind alle religiöse Handlungen vergebens. — Diejenige Familie, in welcher der Mann mit seiner Frau und die Frau mit ihrem Manne zufrieden ist, wird gewiss in ununterbrochenem Wohlstande bleiben.“ — Das fünfte Hauptstück, welches von der Diät, von der Reinigung und den Weibern handelt, enthält einige merkwürdige Stellen, die wir anführen müssen, ehe wir eine allgemeine Beurtheilung der für uns interessanten Verordnungen des Manu niederschreiben vermögen; jene Sätze lauten: „Viele tausend Brahmanen, welche von ihrer frühen Jugend an alle Sinnlichkeit vermieden, ob sie gleich ihren Familien keine Nachkommen hinterliessen, haben demungeachtet den Himmel erstiegen. — Und ein tugendhaftes Weib steigt, ebenso wie diese enthaltsamen Männer, in den Himmel, ob sie gleich kein

Kind gehabt hat, dafern sie nach dem Hintritte ihres Herrn gänzlich einer strengen Frömmigkeit sich widmet. — Aber eine Wittwe, welche, um Kinder zu haben, ihren verstorbenen Gatten dadurch verächtlich behandelt, dass sie auf's Neue heirathet, zieht hienieden Schande sich zu und wird einst von dem Sitze ihres Herrn ausgeschlossen sein. — Eine verheirathet gewesene Frau, welche die Pflicht verletzt, die sie ihrem Herrn schuldig ist, brandmarkt sich mit Schande in diesem Leben und wird im nächsten in den Leib eines Schakals kommen, oder von Elephantiasis und anderen Krankheiten aufgerieben werden, welche die Strafen der Verbrecher sind. Hingegen eine Frau, die ihren Gatten nicht verachtet, sondern ihre Gedanken, ihre Worte, ihren Körper ihm allein gewidmet hat, erreicht seine himmlische Wohnung und wird von guten Menschen tugendhaft genannt.“ —

Das Gesetz des Manu fordert die Heirath innerhalb der Kaste. Wäre die Zahl der Inder eine beziehungsweise sehr kleine gewesen, so hätte die strenge Befolgung dieses Gebotes wirklich Entartung der verschiedenen Kasten zur Folge gehabt, und das indische Volk stände heute dem Verfall näher. So aber belief die Volks-Menge Indiens sich immer auf bedeutend hohe Zahlen und andererseits wurde das Gesetz zu keiner Zeit mit der erfordernten Pünktlichkeit befolgt.

Das Verbot, innerhalb der nächsten Verwandtschafts-Kreise zu heirathen, genügt bei nur einigermaassen genauer Beachtung durchaus, um der Degeneration innerhalb der Kaste vorzubeugen. Wenn also die verschiedenen Schichten auch nicht mit einander sich mischen, so ist bei Bestand und Durchführung dieses Gesetzes für das Wohl der Bevölkerung keine Gefahr zu besorgen.

Eine Familie, welche keinen männlichen Erben hat, soll nach der Verordnung Manu's nicht zur Rekrutirung der Braut gewählt werden. Der Gesetzgeber war in der praktischen Hygieine sehr bewandert; denn dieses sein Gebot ist tief begründet: Familien, in denen männliche Nachkommen fehlen, bieten wenig Sicherheit für entsprechende Vermehrung der Individuen, da sie in nicht wenigen Fällen an der Grenze des Erlöschens stehen. Und da die Absicht der Legislatoren des alten Indien auf Vermehrung der Menschen hinauslief, musste ihnen jede Ehe bedenklich erscheinen, wo Einer der Ehegatten die Bürgschaft gesundheits-gemässer Fortpflanzung

nicht bieten konnte. Sie waren genau in ihrer Erkenntniss, scharf in ihrer Beurtheilung, strenge in ihren Anforderungen; und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn ihre Gesetze die Grenze dessen überschreiten, welches heutzutage in das Bereich des hygieinisch Möglichen gehört.

Die Vorschriften, durch welche die Ehelichung mit Sprösslingen aus dickhaarigen Familien verboten wird, ist gleichfalls nicht ohne gewichtigen Grund: sie bezieht sich auf die Frage der Veredelung oder Verordinärung der Rassen durch feiner oder gröber angelegte Mütter. Die Gesetzgeber wollten die Kaste der Brahmanen veredeln: sie mussten ihren Gliedern die Verbindung mit Töchtern dickhaariger Familien verbieten, denn das dicke Haar ist ein Kennzeichen grober Organisation, wenn ich dieses Ausdrucks mich bedienen darf. — Das beziehungsweise zu dünne Haar weist auf allgemeine Körper-Schwäche, Skropheln, ein ausschweifendes Leben, das zu dichte oft auf Rohheit des Herzens und Gemüthes hin. Das rothe Haar ist nicht selten Personen von ganz besonderer Erregbarkeit, Falschheit, List u. s. w. eigen, und diese hält der Gesetzgeber nicht für passend zur Erzeugung neuer Geschlechter von Brahmanen.

Da dem Legislator immer die Grundsätze der Züchtung vorschweben und die Hygieine allein seine Dictate bestimmt, — so kann er nicht anders, als Heirathen mit Personen aus schwindstüchtigen, aussätzigen, stinkenden, schäbigen, krätzigen, epileptischen, hämorrhoidalischen, triefäugigen u. dgl. elenden Familien zu verbieten. — Aus rein geburtshülflichen Gründen muss die Ehe mit einem buckeligen, verschobenen oder sonst verkrüppelten Frauenzimmer widerrathen werden; denn in nicht wenigen Fällen körperlicher Missgestaltung ist das Becken verengt oder schlecht geformt und erschwert so die Geburt, beeinträchtigt ihren naturgemässen Ablauf, oder macht sie ganz unmöglich, und wird so der Kaiserschnitt oder die Zerstückelung des während der Gebär-Arbeit abgestorbenen Kindes nothwendig. Dass der für Körper-Schönheit ganz besonders empfängliche Orientale schon von vorneherein ein missgestaltetes Weib nicht leiden mag, dafür sprechen alle morgenländischen Gesetze, indem sie die Verehelichung mit solchen Personen widerrathen oder ganz verbieten.

Doch, das buckelige Weib ist dem Morgenländer noch erträg-

lich, wenn — es ihm vom Leibe bleibt: das geschwätzige aber und das triefäugige widersteht ihm auf das Gewaltigste. Wer in den Werken der orientalischen Dichter nur einigermaassen belesen ist, wird in diesem Ausspruch vollständig mir beistimmen und im Stande sein, zu erklären, warum das Verbot der Verehelichung mit unerträglich geschwätzigen und triefäugigen Frauen einen Bestandtheil des Gesetzes der Hindu ausmacht. — Vom Standpunkte der Bevölkerungs-Hygieine kann dieses Verbot, wenn auch nicht gebilligt, doch gerechtfertigt werden; unerträgliche Geschwätzigkeit ist oft ein Zeichen unglücklicher nervöser oder sanguinischer Verfassung; die Kinder geschwätziger Mütter erben die schändliche Eigenschaft und machen den stillen Tempel der Familie zu einer wahrhaftigen Juden-Schule; sie stören die zur normalen Entwicklung des Geistes und Gemüthes nöthige Beschaulichkeit und vermögen die Interessen der Glückseligkeit ernstlich in Gefahr zu bringen, da das Bittere und Verbissene durch Geschwätzigkeit mächtig genährt, die Lampe des Neides, der Rachsucht und anderer von den pöbelhaften Leidenschaften reichlich mit Brennstoff versorgt wird. — Triefaugen weisen auf Skropheln und unzählige andere chronische Leiden hin; ganz abgesehen davon, dass sie bei dem gesunden Ehegatten, wenn nicht Abscheu, doch Ekel erregen.

Wenn das Gesetz des Manu Weichheit des weiblichen Körpers verlangt, so beweist dies nur den Scharfsinn seines Urhebers, der die Attribute wahrer Weiblichkeit genau erkannte und zusammenfasste, und der Brahmanen-Geschlecht zu veredeln strebte. Schöne, edle Formen pflegen nicht aus den Leibern solcher Mütter hervorzugehen, deren Aeusseres dem mit der Zimmermanns-Hacke bearbeiteten Holz-Klotze gleicht oder deren Muskel mit denen baumstarker Männer in Hinsicht des Grades der Härte wetteifern.

Dem Gesetzgeber schweben immer die Grundsätze der Zucht vor; deshalb sucht er auf Regelmässigkeit des Beischlaf-Exercitiums binzuwirken, dem Coitus die passende, nicht in die Menstruations-Periode fallende Zeit zu versichern. Indem Manu die Einweiberei empfiehlt, befestigt er das eheliche Band, gibt der häuslichen Erziehung der Nachkommen goldenen Boden, hebt die allgemeine Sittlichkeit und verbürgt die gesellschaftliche Wohlfahrt.

Die Erzeugung der männlichen und weiblichen Sprösslinge lässt das Hindu-Gesetzbuch durch die grössere Kraft des einen der

zeugenden Gatten bewirken, wie ferner durch die Einwirkung der geraden oder ungeraden Zahl der Tage. In Betreff des ersten Punktes wird die Ansicht des indischen Gesetzgebers durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt. Die gleiche oder ungleiche Zahl der Tage aber als bestimmend auf das Geschlecht des Nachkömmlings anzunehmen, ist ungerechtfertigt. Die neuen Untersuchungen von M. Thury³⁾ haben den Beweis geliefert, dass die Entstehung eines männlichen oder weiblichen Sprösslings allerdings von einer gewissen Zeit abhängig ist, diese aber mit den gleichen oder ungleichen Tagen nichts zu thun hat. — Zur besseren Uebersicht theile ich die Ergebnisse der Forschungen Thury's im Folgenden mit: „1. Das Geschlecht hängt ab vom Grade der Reifung des Eies im Augenblicke, wo es von der Befruchtung getroffen wird. 2. Das Ei, welches, wenn es befruchtet wird, noch nicht einen gewissen Grad der Reifung erreicht hat, gibt ein Weibchen; ist dieser Grad der Reifung überschritten, so gibt das Ei, wenn es befruchtet wird, ein Männchen. 3. Wenn zur Zeit der Brunst ein einziges Ei, vom Eierstock abgelöst, langsam durch den Geschlechts-Apparat herabsteigt (Thiere, welche ein Junges gebären), so genügt es, dass die Befruchtung am Anfange der Brunst statthabe, um Weibchen zu zeugen, und am Ende, um Männchen zu zeugen, indem die Umwandlung des Zustandes des Eies normal während der Dauer seines Durchgangs durch den Geschlechtskanal stattfindet. 4. Wenn während der Dauer einer einzigen Zeugungsperiode hintereinander mehrere Eier vom Eierstocke sich ablösen (Thiere, welche mehrere Junge gebären und die Eierlegenden im Allgemeinen), so sind in der Regel die ersten Eier weniger entwickelt und geben Weibchen; die letzten sind reifer und geben Männchen. Trifft es sich jedoch, dass eine zweite Zeugungsperiode der ersten nachfolgt oder ändern sich die äusseren oder inneren Umstände beträchtlich, so kann es geschehen, dass die letzten Eier nicht den höheren Grad der Reifung erlangen und aufs Neue Weibchen geben“ . . . —

Indem Manu die Hochschätzung des Weibes verlangt, befestigt er das Familien-Leben und sichert die gesellschaftliche Wohlfahrt.

³⁾ Thury, M., Ueber das Gesetz der Erzeugung der Geschlechter bei den Pflanzen, den Thieren und den Menschen . . . herausgegeben von H. Alex. Pagenstecher. Leipzig, 1864. in 8°. S. 16 u. flg.

Die vom indischen Gesetzgeber gepriesene Enthaltbarkeit wird keineswegs dem ehelichen Stande vorgezogen, sondern eher ihm nachgesetzt. Aber bei alledem weist sie immer auf mehr oder minder grosse Störungen im legislatorischen Gehirne hin.

Dies wären nun einige Auslegungen der Verordnungen Manu's aus dem Gesichtspunkte der Bevölkerungs-Hygieine.

Die Vermehrung der Bevölkerung wurde durch die in sehr alten Zeiten schon geübte Wittwen-Verbrennung gewiss in nur kleinem Maasse beeinflusst; dass indessen der Volks-Vermehrung Abbruch geschah, ist leicht zu begreifen. Die Verbrennung der Wittwen in Indien ist nach dem Berichte des alten Diodor von Sicilien⁴⁾ also entstanden: „Bei den Indern ist es von den ältesten Zeiten her üblich gewesen, dass Braut und Bräutigam nicht nach der Wahl ihrer Eltern, sondern nach ihrem eigenen Einverständnisse einander heirathen. Da nun ehemals die Verlobung zwischen sehr jungen Personen zu geschehen pflegte, so konnte es nicht anders kommen, als dass oft beide in ihrer Wahl sich betrogen sahen und den gethanen Schritt bereuten, die Frauen aber zu Ausschweifungen sich verführen liessen und Anderen ihre Liebe schenkten. Endlich gingen sie, weil es dem Wohlstande zuwider war, den einmal gewählten Gatten zu verlassen, gar so weit, dass sie ihre Männer mit Gift aus dem Wege räumten . . . Diese Leichtfertigkeit nahm auch gar bald überhand, und es wurden auf solche Weise sehr viele Männer um's Leben gebracht. Weil man nun durch Bestrafung der Urheberinnen dieses Uebels die anderen von dergleichen Verbrechen nicht abschrecken konnte, so gab man ein Gesetz, dass alle Frauen, nur die Schwangeren und Mütter ausgenommen, zugleich mit ihren verstorbenen Männern sich verbrennen sollten. Jede, die diesem Beschlusse nicht sich unterwerfen würde, sollte zeitlebens eine Wittwe bleiben und als eine Missethäterin stets von allen Opfern und anderen Gebräuchen ausgeschlossen sein. Sobald dieses Gesetz gegeben worden, nahm die Ruchlosigkeit der Weiber auf einmal eine ganz andere Wendung; denn wegen der Grösse der Schande unterzog sich nun eine Jede freiwillig dem Tode und aus diesem Grunde waren sie nicht allein für die Sicherheit ihrer

⁴⁾ Diodor von Sicilien, Bibliothek der Geschichte. Buch XIX. Hauptstück 33. (Stroth-Kaltwasser. Bd. V. S. 212 u. flg.)

Männer, an der sie auch Theil hatten, bestens besorgt, sondern sie stritten auch darüber untereinander als über die grösste Ehre“ . . . — So weit Diodor.

Christian Lassen⁵⁾ sagt, dass es erst in der jüngsten Zeit den Engländern nach vielen erfolglosen Anstrengungen gelungen sei, die Sitte der Wittwen-Verbrennung aufzuheben. Dieser Meinung muss folgender Ausspruch Karl Friedrich Neumann's⁶⁾ corrigirend zur Seite gesetzt werden: „Dies (nämlich die Anstrengungen und Erlasse der Engländer) führte jedoch zu keinem befriedigenden Ergebniss; die Anzahl der Opfer schien, seit dem Versuch sie zu mindern, im Steigen begriffen. Unter diesen Umständen erhob sich unerwartet und plötzlich, mitten aus der brahmanischen Gemeinde selbst, eine einflussreiche Stimme gegen diese und andere Gräueltthaten. Rammohun Roy (1820) lehrte mittelst eigener in bengalischer und englischer Sprache geschriebener Flugschriften: „Die Wittwen-Verbrennung ist von Manu nicht vorgeschrieben; Stellen des Weda sind ihr geradezu entgegen; selbst viele spätere Gesetzbücher erheben das reine tugendhafte Leben der Wittwen über ihre Opferung.“ Die Beweise des kenntnissreichen Brahmanen beruhen auf festem Grunde; sie konnten nicht umgestossen werden. Sie sind es, welche vorzüglich das entschiedene Auftreten des Ober-Statthalters hervorriefen und begründeten.“ — Zum Schluss bemerke ich, dass über die Wittwen-Verbrennung in Indien ganz besonders bei Bohlen⁷⁾ nachgelesen werden muss. Nach den Untersuchungen des nehmlichen Forschers sind Kinder-Opfer und ist das Aussetzen der Kinder bei den alten Indern unerhört: denn, je mehr Kinder, desto mehr Glück, sei der erste Grundsatz des Gesetzes. So sehen wir denn, dass im alten Indien die Vermehrung der Volks-Zahl begünstigt worden ist.

4.

Im alten Egypten waren, nach der Versicherung des Diodor von Sicilien¹⁾, die Ehen zwischen Blutsverwandten nicht verboten:

⁵⁾ Lassen, Ch., Indische Alterthumskunde. Bd. III. [Leipzig, 1858. in 8^o] S. 348.

⁶⁾ Neumann, K. F., Geschichte des englischen Reiches in Asien. Leipzig, 1857. in 8^o. Bd. II. S. 171 u. flg.

⁷⁾ Bohlen. — A. a. O. Bd. I. S. 293 u. flg. u. 304.

¹⁾ Diodor von Sicilien, Bibliothek der Geschichte. Buch I. Hauptstück 27. — (Stroth-Kaltwasser. Bd. I. S. 50.)

„Die Egypter haben, wie es heisst, ein Gesetz, nach welchem — wider den allgemeinen Gebrauch der übrigen Völker — ein Jeder seine Schwester heirathen soll, weil die Isis dabei so wohl sich befunden hätte.“ — Wie es das ägyptische Volk mit der Ein- und Vielweiberei hielt, habe ich in meinem Werke über das eheliche Leben entwickelt.

In Hinsicht der Aussetzung der Neugeborenen und der Verhältnisse der Kinder-Erziehung bemerkt Maximilian Uhlemann²⁾ unter Anderem: „Das Aussetzen der Kinder war in Egypten nicht erlaubt, und alle ohne Unterschied, gleichviel ob sie von freien Müttern oder von Sklavinnen geboren waren, hatten gleiche Ansprüche auf die mit dem Stande ihres Vaters verknüpften bürgerlichen Rechte und wurden auf gleiche Weise zum Berufe des Vaters herangezogen. Denn so volkreich auch Egypten, und so fruchtbar auch das weibliche Geschlecht daselbst war, so war doch die Ernährung und Erziehung der Kinder nicht im Geringsten kostspielig.“ . . . „Den Denkmälern nach scheinen die meisten Egypterinnen nach dem Beispiele der Isis ihre Kinder selbst gesäugt zu haben. Eine Ausnahme hiervon machten wohl nur sehr vornehme Damen und Königinnen. Die Kinder verlebten ihre ersten Jahre, bis sie Unterricht vom Vater empfangen konnten, bei der Mutter, mit der sie häufig in den Gärten auf den Denkmälern abgebildet sind; sie gingen barfuss und nackt, wie im heutigen Orient, so dass der Körper mit Leichtigkeit zu seiner vollkommenen und natürlichen Gestalt sich entwickeln und ausbilden konnte, weshalb auch ungesunde und verwachsene Kinder eine grosse Seltenheit waren.“ — Ein so ekelhaftes Volk die alten Egypter sonst auch waren, in dem Stücke der Nicht-Aussetzung und des Selbst-Säugens ihrer Kinder müssen wir ihnen das grösste Lob zollen. Ob nun die Kinder-Liebe es war, welche den Gedanken der Beseitigung gewisser Neugeborenen nicht aufkommen liess, oder ob die Aussetzung wegen der grossen Seltenheit verkrüppelter Sprösslinge nicht sich nöthig machte; — diese (für unsere Untersuchung indessen gleichgültige) Frage kann nicht entschieden werden.

Die Bevölkerungs-Zahl Egyptens wird im ersten Jahrhunderte

²⁾ Uhlemann, M., Handbuch der gesammten ägyptischen Alterthumskunde. Leipzig, 1857—1858. in 8°. Bd. II. S. 277 u. flg.

der christlichen Zeitrechnung von Flavius Josephus³⁾ auf sieben und eine halbe Million angeschlagen; die Bewohner der Stadt Alexandrien sind darin nicht begriffen. Zumpt⁴⁾ schlägt für dieselbe Zeit die Anzahl der Egypter auf acht Millionen an. Bei Herodot, Plinius und Diodor sind keine Angaben über die eigentliche Grösse der Bevölkerung, daher ich von Citirung der Stellen, welche auf die Population in Egypten sich beziehen, hier Abstand nehmen darf. Samuel Sharpe⁵⁾ bemerkt unter Anderem: „Die Landes-Bevölkerung kann auf fünf und eine halbe Million berechnet werden, da siebenhundert Tausend eingeschriebene Kron-Pächter aus dem kriegstüchtigen Alter waren.“ Man sieht also, wie verschieden die Meinungen über die Volks-Zahl des alten Egypten sind.

Unter den bevölkerungs-hygieinischen Maassregeln der alten Egypter nimmt die Anordnung des Badens eine gewichtige Stelle ein; nicht minder die Lebensweise (in Bezug auf Speise und Trank) und die Beschneidung. Herodot⁶⁾ und Diodor⁷⁾ melden von dem häufigen Gebrauche der Bäder und Waschungen. Diodor erzählt, dass den egyptischen Königen die Zeit bestimmt war, wann sie täglich baden, ihrer Gemahlin beiwohnen und andere Geschäfte verrichten mussten. „Ueberdies“, sagt er, ihre Diät betreffend, weiter, „war es Sitte für sie, nur einfache Nahrungsmittel zu geniessen, nur Kalb- oder Gänse-Fleisch zu essen, auch vom Wein nur ein bestimmtes Maass zu trinken, das weder Völlerei noch Trunkenheit veranlassen konnte. Ueberhaupt war Alles, was zur Diät gehört,

3) Flavii Josephi Hebraei, Opera omnia graece et latine excusa ad editionem Lugduno-Batavam Sigeberti Havercampii ... Curavit Franciscus Oberthür. Lipsiae, 1782—1785. in 8°. Bd. III. p. 483. — De bello judaico. Buch II. Hauptstück 16.

4) Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum. — Philologische und historische Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1842. in 4°. S. 51.

5) Sharpe, S., Geschichte Egyptens von der ältesten Zeit bis zur Eroberung durch die Araber 640 (641) n. Chr. ... bearbeitet von H. Jolowicz ... berichtigt von Alfred von Gutschmid. 2. Aufl. Leipzig, 1862. in 8°. Bd. I. S. 55.

6) Herodoti, Musae sive historiarum libri IX Ad veterum codicum fidem de-nuo recensuit lectionis varietate continua interpretatione latina adnotationibus Wesselingii et Valckenarii aliorumque et suis illustravit Johannes Schweighaeuser. Argentorati et Parisiis, 1816. in 8°. Bd. I. p. 306 u. flg. — Buch II. Hauptstück 37.

7) Diodor. — Buch I. Hauptstück 70. — (Stroth-Kaltwasser. Bd. I. S. 143.)

so mässig angeordnet, dass es das Ansehen hatte, als wenn nicht ein Gesetzgeber, sondern der beste Arzt, der sein bestes Absehen auf die Gesundheit gerichtet hat, diese Vorschriften angeordnet hätte.“ — Auch die Beschneidung war bei den Egyptern üblich; es hat in neuerer Zeit unter Anderen M. G. Salomon⁸⁾ diesen Gegenstand studirt. Uhlemann⁹⁾ glaubt mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, dass die Beschneidung in Egypten aufgekommen und zuerst exercirt worden sei.

5.

Wir finden bei den alten Hebräern, ebenso wie bei anderen Völkern des Alterthums, dass ihre Vorschriften und Gesetze die beziehungsweise baldige Abschliessung der Ehe fordern, damit das Menschengeschlecht entsprechend vermehrt werde. Es ist eine der wichtigsten bevölkerungs-politischen Maassregeln der Juden, die naturgemässe Fortpflanzung in jeder Weise zu begünstigen; wir ersehen dies aus allen Gesetzen dieses Volkes, zumal aus den Verordnungen des Moses. In meinem Buche über das eheliche Leben habe ich ausführlich über all' diese Verhältnisse gehandelt.

Zum Schlusse seiner Betrachtungen über die Hebräer gibt Moreau de Jonnés¹⁾ folgendes Bild der Bevölkerungs-Bewegung in den verschiedensten Zeiträumen. Um 2128 vor Christus, als Jakob in Egypten sich niederliess, soll es nur siebenzig Juden gegeben haben! Zur Zeit des Auszugs von Egypten (fast 1700 Jahre vor Christus) betrug die Gesamt-Zahl der Israeliten anderthalb Millionen. Und die Zählung, die König David veranstalten liess (etwas über tausend Jahre vor Christus), ergab 3,757,000 Seelen. Während die Juden in Egypten wohnten, vermehrten sie im Durchschnitt jährlich sich um 1750 Köpfe. Der Aufenthalt in der Wüste verminderte das Volk jährlich um hundert Individuen; vierzig Jahre waren die Israeliten in der Wüste. Als sie nun in Judäa wohnten, betrug (während 640 Jahren) ihre durchschnittliche jährliche Zu-

⁸⁾ Salomon, M. G., Die Beschneidung. Historisch und medizinisch beleuchtet. Braunschweig, 1844. in 8°. S. 3 u. flg.

⁹⁾ Uhlemann, M., Toth oder die Wissenschaften der alten Aegypter nach klassischen und ägyptischen Quellen bearbeitet. Göttingen, 1855. in 8°. S. 161 u. flg.

¹⁾ Moreau de Jonnés, A., Statistique des peuples de l'antiquité ... Paris, 1851. in 8°. Bd. I. p. 153 u. flg.

nahme 3450. — Moreau de Jonnés mag diese Zahlen verantworten.

Die Frucht-Abtreibung dürfte bei den alten Juden nur selten vorgekommen sein, wenigstens hatte sie nicht im Entferntesten die Bedeutung wie bei anderen Völkern des Alterthums. Heinrich Ehrenfried Warnekros²⁾ bemerkt über die Abtreibung (die er als Kinder-Mord auffasst): „Kinder-Mord ist gleichfalls im Gesetz nicht verpönt, weil hebräische zu Fall gekommene Mädchen nicht die geringste Veranlassung dazu hatten; denn die Schwängerer mussten sie heirathen.“ — Noch weniger kam die Aussetzung der Kinder vor. Tacitus³⁾ sagt im fünften Buche der Geschichte von den alten Hebräern unter Anderem: „Nam et necare quemquam ex agnatis nefas animasque proelio aut suppliciis peremptorum aeternas putant. Hinc generandi amor et moriendi contemptus.“ —

Wenn wir im ersten Hauptstücke des zweiten Buches Mosis⁴⁾ lesen, begegnen uns Maassnahmen, welche auf Verminderung der Zahl der Juden und gänzliche Auflösung ihres Stammes in Egypten hinauslaufen. Die betreffenden Bibel-Stellen lauten: „Da nun Joseph gestorben war, und alle seine Brüder, und Alle, die zu der Zeit gelebt hatten; wuchsen die Kinder Israels, und zeugten Kinder und mehrten sich; und wurden ihrer sehr viele, dass ihrer das Land voll ward. Da kam ein neuer König auf in Egypten, der wusste nichts von Joseph, und sprach zu seinem Volke: Siehe, des Volkes der Kinder Israels ist viel, und mehr, denn wir. Wohlan, wir wollen sie mit List dämpfen, dass ihrer nicht so viel werden. Denn wo sich ein Krieg erhöhe, möchten sie sich auch zu unseren Feinden schlagen und wider uns streiten und zum Lande ausziehen. Und man setzte Frohn-Vögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken sollten; denn man bauete dem Pharao die Städte Pithon und Raemeses zu Schatz-Häusern. Aber je mehr sie das Volk drückten, je mehr es sich mehrte und ausbreitete. Und sie hielten die Kinder Israels wie einen Gräuel. Und die Egypter zwangen die Kinder Israels zum Dienst mit Un-

²⁾ Warnekros, H. E., Entwurf der hebräischen Alterthümer. 3. Aufl. von A. G. Hoffmann. Weimar, 1832. in 8°. S. 370.

³⁾ C. Cornelii Taciti, Opera omnia, ex recensione J. A. Ernesti. Berolini, 1770. in 8°. p. 107. — Historiarum liber V. § 5.

⁴⁾ 2. Buch Mosis. Hauptstück I. Vers 6 u. flg.

barmherzigkeit. Und machten ihnen ihr Leben sauer, mit schwerer Arbeit im Thon und Ziegeln, und mit allerlei Fröhnen auf dem Felde, und mit allerlei Arbeit, die sie ihnen auflegten mit Unbarmherzigkeit. Und der König in Egypten sprach zu den ebräischen Wehemüttern, deren eine hiess Siphra, und die andere Pua: Wenn ihr den ebräischen Weibern helfet, und auf dem Stuhl sehet, dass es ein Sohn ist, so tödtet ihn; ist es aber eine Tochter, so lasset sie leben. Aber die Wehemütter fürchteten Gott, und thaten nicht, wie der König in Egypten zu ihnen gesagt hatte, sondern liessen die Kinder leben. Da rief der König in Egypten die Wehemütter, und sprach zu ihnen: Warum thut ihr das, dass ihr die Kinder leben lasset? Die Wehemütter antworteten Pharaos: Die ebräischen Weiber sind nicht wie die ägyptischen, denn sie sind harte Weiber; ehe die Wehemutter zu ihnen kommt, haben sie geboren. Darum that Gott den Wehemüttern Gutes. Und das Volk mehrte sich, und ward sehr viel. Und weil die Wehemütter Gott fürchteten, bauete er ihnen Häuser. Da gebot Pharaos allem seinem Volk, und sprach: Alle Söhne, die geboren werden, werfet ins Wasser, und alle Töchter lasset leben.“ — Hier ist es nicht die Sucht neuerer Staats-Perücken, vermeintlich excessiver Vermehrung der Bevölkerung zu begegnen; nicht die Besorgniss, dass die Menge der Lebensmittel, welche das Land hervorbringt, für eine so grosse Volks-Zahl etwa nicht ausreichend sein könnte; — sondern einzig und allein ein politischer Beweggrund, wie er oben bereits ausgesprochen ist. Indessen kann Einem jener ägyptische König nur wegen seiner Dummheit leid thun: wie konnte der Thor glauben, dass das feige Juden-Volk, welches die Knechtschaft mit solcher ekelhaften Unterthänigkeit und wahrhaftiger Schafs-Geduld ertrug, auch bei der grössten Kopf-Zahl der herrschenden Nation nachtheilig geworden wäre! Wenn eine bevölkerungs-politische Maassregel den Namen einer hirnlosen verdiente, so war es die des Pharaos. —

Die Beschneidung ist oft als ein Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung angeführt und betrachtet worden. J. B. Friedreich⁵⁾, der über diesen Gegenstand umfassende Studien machte, sagt unter Anderem: „Die weibliche Fruchtbarkeit wurde bei den Israeliten

⁵⁾ Friedreich, J. B., Zur Bibel. Naturhistorische, anthropologische und medicinische Fragmente. Nürnberg, 1848. in 8°. Bd. II. S. 138 u. flg.

sehr hoch geachtet, für einen Segen, für eine besondere Gnade Jehovah's, so wie die Unfruchtbarkeit für eine besondere Strafe Jehovah's gehalten; daher wurde auch die Beförderung der weiblichen Fruchtbarkeit ein Augenmerk der israelitischen Gesetzgebung, So hat man nun auch der Beschneidung . . eine legislative Bedeutung beigelegt, indem die Ansicht auftauchte, sie trage zur Fruchtbarkeit des Beischlafes bei.“ Und Julius Rosenbaum⁶⁾ äussert, wie folgt: „Was endlich die mehrfach geäusserte Idee, dass die Beschneidung Behufs der grösseren Fruchtbarkeit der Söhne Abraham's eingeführt sei . . . betrifft, so dürfte es nicht sowohl die grössere Länge der Vorhaut sein, worauf man sich zu berufen hätte, als vielmehr dieselben Gründe, welche das Reinhalten der Zeugungs-Theile überhaupt geboten, da die gehinderte Ausspritzung des Samens bei zu langer Vorhaut immer nur dann eintreten kann, wenn diese zugleich an ihrer Mündung verengt ist, so dass sie sich während des Actes des Coitus nicht über die Eichel ziehen kann. Die Sache ist vielmehr diese. Wenn durch klimatische Einflüsse leicht Affectionen der mit der Vorhaut bedeckten Eichel eintreten, so musste dadurch der freie Gebrauch des Zeugungs-Gliedes gehindert, oder in bösartigen Fällen sogar ganz aufgehoben werden. Nun setzten die Hebräer aber, so wie die meisten alten Völker, ihren grössten Stolz in eine zahlreiche Nachkommenschaft; diese konnte aber nur bei gesundem Zeugungs-Gliede erzielt werden; daher musste man Alles zu entfernen suchen, was dem heilig gehaltenen Theile nachtheilig sein, seine Function stören oder gar ganz aufheben konnte.“ — Ob die alten Juden die Beschneidung als ein, wenn auch indirektes, Mittel der Volks-Vermehrung ansahen, wollen wir sehr dahingestellt sein lassen; wenn wir auch nicht umhin können, die vollste Wahrheit so vieler Theile des Rosenbaum'schen Ausspruches einzusehen. —

Die häusliche Erziehung der Juden enthielt nicht Momente, welche eine grössere bevölkerungs-politische Bedeutung für sich in Anspruch nehmen könnten. In hygieinischer Beziehung kam ihr mehr Einfluss zu, da sie auf genaue Beobachtung der Speise-Gebote wies, die Vorschriften der Reinigung u. dgl. gut einprägte, und so

⁶⁾ Rosenbaum, J., Geschichte der Lustseuche im Alterthume, nebst ausführlichen Untersuchungen über den Venus- und Phalluscultus, . . . 2. Abdruck. Halle, 1845. in 8°. S. 366 u. fg.

zu Erhaltung der ganzen Gesundheit die beste Anleitung gab. Manches Ueberspannte abgerechnet, waren die Speise-, Reinigungs- und andere Gesundheits-Gesetze der Juden sehr gut, und ihrer Befolgung zum Theil verdankt das hebräische Volk sein langes Bestehen.

Die Menschen-Opfer der Juden in den ältesten Zeiten waren niemals dazu bestimmt, die Bevölkerung zu vermindern, sondern hatten stets phantastisch-religiöse Gründe. F. W. Ghillany⁷⁾ hat mit dem Gegenstande sehr eingehend sich beschäftigt, und die Resultate seiner äusserst interessanten und gelehrten Forschungen in einem schönen Buche der Oeffentlichkeit übergeben.

XXIV.

Beitrag zur Geschwulstlehre.

Von Dr. F. Pagenstecher in Heidelberg.

(Hierzu Taf. XV—XVI.)

In den folgenden Zeilen theile ich die mikroskopische Untersuchung eines Tumor mit, dessen genaue Durchforschung der Reinheit seiner histologischen Verhältnisse und des hierdurch erleichterten Ueberblickes wegen von Interesse war.

Herr Prof. Knapp, der die Geschwulst exstirpirte, war so gütig, mir sie zu überlassen, und ich führte die Untersuchung in dem pathologisch-anatomischen Institute aus. Obwohl nun derselbe die klinischen und operativen Details später veröffentlichen wird, bin ich doch genöthigt, mich nicht allein auf die Darstellung der histologischen Verhältnisse zu beschränken.

Die Bauersfrau Münch aus Waldwimmersbach stellte sich Anfangs Mai 1868 in der hiesigen Augenklinik vor. Patientin, im Beginn der sechziger Jahre, trägt auf der linken Nasenseite ein kleines Geschwür, das ein Cancroid nicht verkennen liess, wie die nach der Exstirpation (am 9. Mai) angestellte Untersuchung bestätigte. Dieselbe Frau war aber noch mit einer zweiten Geschwulst behaftet, die, neben dem rechten inneren Augenwinkel sitzend, in 6 Monaten zur Grösse einer kleinen Bohne sich entwickelt hatte, während die erste Neubildung schon seit 4 Jahren

⁷⁾ Ghillany, F. W., Die Menschenopfer der alten Hebräer. Eine geschichtliche Untersuchung. Nürnberg, 1842. in 8°.